

Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 1/2006

Wernigerode, 23. Mai 2006

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Praktikumsordnung für den Studiengang „Public Management (E-Government)“ am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 07.Dezember 2005	4
Praktikumsordnung für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12.04.2006	8
Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz (FH) vom 12.04.2006	18
Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Tourismuswirtschaft: Strategisches Destinationsmanagement“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 12.04.2006	31
Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Automatisierung und Informatik, Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 12.04.2006	35
Studienordnung für die Dualen Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 12.04.2006	41
Studienordnung für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 12.04.2006	49
Zulassungsordnung für Duale Studiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 12.04.2006	74
Ordnung für das Forschungs-Kompetenzzentrum der HS-Harz vom 02.02.2006	80
Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Diplom- und Bachelorstudiengängen der Hochschule Harz (FH) vom 17. 05 2006	86

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Praktikumsordnung
für den Studiengang
„Public Management (E-Government)“
am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
vom 7. Dezember 2005**

- § 1 Geltungsbereich**
- (1) Die Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden der Immatrikulationsjahrgänge 2004 und 2005 des Studienganges Public Management (E-Government) am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz.
 - (2) Die Praktikumsordnung ergänzt die Prüfungsordnung und die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Public Management (E-Government).
- § 2 Ziel und Grundsätze des Praktikums**
- Ziel des Praktikums ist es, Studium und Berufspraxis miteinander zu verknüpfen. Auf der Basis des erworbenen Grundlagenwissens sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten Berufsfeld ermöglicht werden. Das Praktikum soll auch zur weiteren Gestaltung des Studiums anregen.
- § 3 Umfang des Praktikums**
- (1) Bestandteil des Studiums ist ein Praktikum mit mindestens 20 Wochen, das im vierten Fachsemester zu absolvieren ist.
- § 4 Praktikumsbeauftragte / Praktikumsbeauftragter**
- Mit der Planung des Praktikums, insbesondere im Hinblick auf die Beratung von Studierenden, auf die Akquisition von Praktikumsplätzen, auf den Abschluss von Praktikumsverträgen sowie auf Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumsbehörden und Praktikumsbetrieben wird vom Fachbereich Verwaltungswissenschaften eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer bestellt (Praktikumsbeauftragte bzw. Praktikumsbeauftragter). Sie / er wird von dem /der Studiengangkoordinator/in unterstützt.
- § 5 Einsatzfelder des Praktikums**
- (1) Das Praktikum ist in geeigneten Behörden einer kommunalen oder staatlichen Verwaltung oder Privatbetrieben zu absolvieren.
 - (2) Die jeweiligen Praktikumsstellen stellen eine fachlich fundierte Betreuung sicher und benennen einen Ansprechpartner.
 - (3) Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.
 - (4) Bestandteil des Praktikums ist ein praxisbegleitendes Seminar, das an der Hochschule stattfindet.
 - (5) Das Praktikum soll thematisch einen Bezug zum Studium aufweisen und mit dem/der Praktikumsbeauftragten abgesprochen werden.
- § 6 Erschließung von Praktikumsplätzen**
- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich um einen angemessenen Praktikumsplatz selbst zu bemühen. Dabei werden sie durch die Praktikumsbeauftragte bzw. den Praktikumsbeauftragten und die Lehrenden des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften unterstützt.
 - (2) Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, entscheidet die bzw. der Praktikumsbeauftragte, die bzw. der von der oder dem Studiengangkoordinatorin bzw. -koordinator unterstützt wird.
- § 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Praktikum**
- (1) Das Praktikum kann nur dann begonnen werden, wenn mindestens 75 Credits erbracht worden sind.
 - (2) In Ausnahmefällen bedarf die vorzeitige Teilnahme an dem Praktikum der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Sie soll erteilt werden, wenn aufgrund der bisherigen Leistungen des Studierenden die erfolgreiche Durchführung des Praktikums und der rasche Abschluss der erforderlichen Modulprüfung zu erwarten sind.
 - (3) Dem Praktikum gleichwertige Tätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums erbracht worden sind, können im Ausnahmefall angerechnet werden. Über eine Anrechnung hat der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem Praktikumsbeauftragten zu entscheiden.
- § 8 Betreuung der Praktikanten durch die Hochschule**
- Jedem Studierenden, der das Praktikum absolviert, wird durch den Praktikumsbeauftragten eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer als fachliche Betreuerin bzw. fachlicher Betreuer (Praktikumsbetreuer) zugeordnet. Die fachliche Betreuerin bzw. der fachliche Betreuer hat insbesondere die Aufgabe, während des Praktikums den Kontakt zu dem Studierenden und zu der persönlichen Ansprechpartnerin bzw. dem persönlichen Ansprechpartner im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2b zu halten und mit den von ihm betreuten Praktikanten die Erfahrungen in den Praktikum auszuwerten.

§ 9 Praktikumsvertrag und Status des Praktikanten

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen der Studierende und die Praktikumsbehörde bzw. der Praktikumsbetrieb einen Ausbildungsvertrag für das Praktikum (Praktikumsvertrag) ab. Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere
1. die Verpflichtung des Studierenden,
 - a) die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Praktikumsplanes (siehe Nr. 2a) übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Praktikumsbehörde bzw. des Praktikumsbetriebs und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Praktikumsbehörde bzw. den Praktikumsbetrieb geltenden Ordnungen, insbesondere Dienst- und Geschäftsanweisungen, Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - e) für das Praktikum einen Bericht (Praxissemesterbericht) im Sinne des § 10 Abs. 4 der Prüfungsordnung zu erstellen;
 2. die Verpflichtung der Praktikumsbehörde bzw. des Praktikumsbetriebs,
 - a) für jeden Praktikumsplatz in Zusammenarbeit mit der Praktikumsbetreuerin bzw. dem Praktikumsbetreuer einen Praktikumsplan zu erarbeiten, der Inhalt und Ablauf des Praktikums in den Grundzügen festlegt,
 - b) dem Studierenden für die Dauer seines Praktikums eine persönliche Ansprechpartnerin bzw. einen persönlichen Ansprechpartner in der Behörde oder im Betrieb zu benennen,
 - c) den Studierenden entsprechend dem Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden,
 - d) dem Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (§ 10 der Prüfungsordnung) und an Nachprüfungen zu ermöglichen,
 - e) dem Studierenden zum Abschluss des Praktikums ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht;
 3. Art und Umfang einer Vergütung des Studierenden,
 4. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung,
 5. den Status des Studierenden während des Praktikums.

Außerdem wird die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner (Abs. 2 Nr. 2b) im Praktikumsvertrag namentlich aufgeführt.

- (2) Von dem Praktikumsvertrag erhält neben den Vertragspartnern auch der Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz eine Ausfertigung. Anlässlich der Unterzeichnung des Praktikumsvertrags gibt der Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz gegenüber den Vertragspartnern eine schriftliche Erklärung ab, in der er den Vertrag als Praktikumsvertrag im Sinne dieser Praktikumsordnung anerkennt und sich verpflichtet, seine in der Praktikumsordnung genannten Aufgaben zu erfüllen. Außerdem wird in der Erklärung die fachliche Betreuerin bzw. der fachliche Betreuer des Praktikanten an dem Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz namentlich genannt.
- (3) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während der Praktikumszeit Mitglieder der Hochschule Harz mit allen Rechten und Pflichten und haben sich auch für die Praktikumssemester gemäß den Bestimmungen der Hochschule zurückzumelden. Ihr sozialversicherungsrechtlicher Status ändert sich deshalb durch das Praktikum nicht.

§ 10 Praxisbegleitendes Seminar

- (1) Während des Praktikums ist von dem Studierenden ein praxisbegleitendes Seminar mit einem Umfang von vier Semesterwochenstunden zu belegen und mit Erfolg zu absolvieren.
- (2) Das praxisbegleitende Seminar kann auch in Blockform angeboten werden.

§ 11 Bewertung und Anerkennung der Praktikum

- (1) Das Praktikum wird gemäß § 10 Abs. 4 und § 11 der Prüfungsordnung bewertet.
- (2) Der Praxissemesterbericht ist von den Studierenden während des Praktikums oder unmittelbar nach dem Praktikum anzufertigen. Die fachliche Betreuerin bzw. der fachliche Betreuer legt die Anforderungen an die Form des Praxissemesterberichts fest.
- (3) Die Bewertung des praxisbegleitenden Seminars und die Bewertung des Praxissemesters durch den Praktikumsbetrieb mit ausreichend (4,0) oder besser ist die Voraussetzung für die Annahme des Praxissemesterberichtes.

Die Praktikumsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 07.12.2005 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 19.04.2006

Wernigerode, 23. Mai 2006

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Praktikumsordnung für die
Bachelor-Studiengänge
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
vom 12.04.2006**

1. Vorbemerkungen
 - 1.1. Bedeutung
 - 1.2. Ansprechpartner
2. Ziele des Bachelor-Praktikums
3. Anforderungen an die Praxisstelle
4. Zeitliche Rahmenbedingungen
5. Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelor-Praktikum
6. Erläuterungen zum Ablauf des Bachelor-Praktikums
 - 6.1. Vorbereitung auf das Bachelor-Praktikum
 - 6.2. Praxisplatzsuche
 - 6.3. Antrag auf Zulassung zum Bachelor-Praktikum
 - 6.4. Vertragsabschluss
 - 6.5. Weitere Hinweise zum Vertrag
 - 6.6. Anerkennung des Bachelor-Praktikums
 - 6.7. Schriftlicher Teil des Bachelor-Praktikums
 - 6.8. Kolloquium
 - 6.9. Schriftlicher Tätigkeitsnachweis
7. Rechtsstatus der Studierenden während des Bachelor-Praktikums
 - 7.1. BAföG
 - 7.2. Krankheit
 - 7.3. Versicherungen
8. Bachelor-Praktikum im Ausland

1. Vorbemerkungen

1.1. Bedeutung

Das Bachelor-Praktikum ist wesentlicher Bestandteil des Bachelor-Studiums am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz. Dieser Leitfaden soll über organisatorische und prüfungstechnische Fragen aufklären. Er wurde durch den Fachbereichsrat am 12.04.2006 verabschiedet und erfüllt für Tatbestände, soweit sie nicht durch die Prüfungs- und Studienordnung geregelt sind, die Rolle einer Praktikumsordnung. In Zweifelsfällen und Fragen, die durch die Prüfungs- oder Studienordnung nicht geregelt sind, orientieren sich der Praxissemester-Beauftragte und der Prüfungsausschuß bei ihren Entscheidungen an den Ausführungen in diesem Leitfaden.

1.2. Ansprechpartner

Innerhalb der Hochschule Harz stehen den Studierenden für alle mit dem Bachelor-Praktikum zusammenhängenden Fragen folgende Ansprechpartner während der angegebenen Sprechzeiten zur Verfügung:

- das Immatrikulations- und Prüfungsamt,
- der Praxissemester-Beauftragte¹ des Fachbereichs und
- das Akademische Auslandsamt für Praktika im Ausland.

Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung können sich die Studierenden darüber hinaus an den Dekan des Fachbereichs und in Streitfällen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wenden.

2. Ziele des Bachelor-Praktikums

Ziel des Bachelor-Praktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Das Bachelor-Praktikum dient der Förderung der Fähigkeiten der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Praxis.

Das Bachelor-Praktikum soll die Studierenden an die anwendungsorientierte Tätigkeit ihres jeweiligen Berufsabschlusses heranzuführen. Die Studierenden erhalten damit Gelegenheit, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei ist es wichtig, dass sie die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennen lernen und Einblicke in die organisatorische, ökonomische und soziale Struktur des Betriebsgeschehens erhalten. Aus diesen Gründen sollte das Bachelor-Praktikum regelmäßig erst nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen Lehrinhalte durchgeführt werden.

Das Bachelor-Praktikum kann den späteren Berufseinstieg erleichtern. Wesentliche Bedeutung kommt dabei auch den Kontakten zu, die während des Praktikums geknüpft werden.

Nur in Ausnahmen kann ein Bachelor-Praktikum im unmittelbaren Umfeld der Hochschule (Hochschulverwaltung o.ä.) absolviert werden. Auf Antrag kann der Praxissemesterbeauftragte aber einem Praktikum im eigenen Unternehmen, z.B. im Rahmen einer Existenzgründerinitiative, zustimmen.

3. Anforderungen an die Praxisstelle

Der Betrieb, der eine Praxisstelle zur Verfügung stellt, muss grundsätzlich in der Lage sein, Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die sich den Studiengebieten der Hochschule Harz zuordnen lassen. Die Praxistätigkeit sollte in den kaufmännischen Bereichen angesiedelt sein, was eine Tätigkeit in einem rein technisch orientierten Produktionssektor oder im Bereich der klinischen Psychologie (Wirtschaftspsychologie) ausschließt.

Die Ableistung des Bachelor-Praktikums ist im Studiengang Betriebswirtschaft z. B. möglich in Industrie- oder Dienstleistungsunternehmen, wobei die Tätigkeit ausschließlich auf kaufmännischen Inhalten beruhen soll. Typische Einsatzbereiche für angehende Betriebswirte sind:

- Controlling
- Investition
- Finanzierung
- Kosten- und Leistungsrechnung/Kalkulation
- Bilanzierung
- Verkauf/Marketing
- Planung/Organisation
- Logistik

¹ Alle Bezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

- Personalwirtschaft
- Change Management

Für den Studiengang Tourismusmanagement ist die Ableistung möglich in allen Unternehmen und Organisationen der Tourismusbranche, wobei sich die Tätigkeit auf folgende Funktionsbereiche orientieren soll:

- Verkauf/Marketing
- Personalwirtschaft
- Kosten- und Leistungsrechnung/Kalkulation
- Planung/Organisation
- Gästebetreuung/Reiseleitung
- Informations-, Kommunikations- und Reservierungssysteme
- Yield-Management

Für die internationalen Studiengänge der Betriebswirtschaft und Tourismusmanagement gelten die gleichen vorstehend aufgeführten Anforderungen.

Das Bachelor-Praktikum der Studierenden des Studienganges Dienstleistungs-Management soll möglichst in Unternehmen absolviert werden, die diesem Sektor zugeordnet sind. Inhaltliche Schwerpunkte sind dabei:

- Planung/Organisation
- allgemeine Verwaltungstätigkeit
- Investition
- Finanzierung
- Kosten- und Leistungsrechnung/Kalkulation
- Controlling
- Personalwirtschaft
- Logistik
- Marketing.

Für den Studiengang Wirtschaftspsychologie gelten grundsätzlich dieselben Bereiche wie für die Betriebswirtschaft. Wünschenswert ist, dass das Bachelor-Praktikum inhaltlich zu den gewählten Berufsfeldorientierungen des Hauptstudiums passt. Typische Bereiche für angehende Wirtschaftspsychologen sind:

- Personal (vorwiegend Personalauswahl, Personalentwicklung, Personalberatung, u.a.)
- Marketing (Produkt- und Brandmanagement, Werbung, PR)
- Marktforschung (insbesondere auch die qualitative Marketingforschung)
- Unternehmensführung und Organisation (Unternehmensberatung, Change Management, u.a.)

4. Zeitliche Rahmenbedingungen

Ein Bachelor-Praktikum umfasst einen Zeitraum von mindestens 12 Wochen. Dabei ist von der üblichen betrieblichen Wochenarbeitszeit auszugehen. Krankheitszeiten müssen nachgearbeitet werden. **Die berufspraktische Tätigkeit ist in einem geschlossenen Abschnitt abzuleisten.** Eine **Verkürzung** oder ein **Splitting** (z.B. 2 mal 6 Wochen in einem Betrieb oder 2 mal 6 Wochen in zwei verschiedenen Betrieben) ist **nur in besonderen Ausnahmefällen** (z. B. länger andauernde Krankheit oder studienbedingter Auslandsaufenthalt) auf schriftlichen Antrag möglich, wenn das Bachelor-Praktikum bereits absolviert wird. Einer vorausschauenden Planung eines Splittings wird grundsätzlich nicht stattgegeben.

Zum Praktikum kann nur zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 19 (1) BA-PO¹ erfüllt.

Das Thema für den schriftlichen Teil der Bachelorarbeit **muss spätestens 4 Wochen (= 28 Tage) nach Beginn des Praktikums beim Prüfungsamt eingereicht werden** (§19 (2) BA-PO). Derzeit sind keine Ausnahmen bekannt, die eine Abweichung von der 4-Wochen-Frist rechtfertigen. Für den Fall des Versäumnisses dieses Termins beantragt der Studierende bei der Zulassung zum Praktikum die automatische Ausgabe eines Themas und die Bestellung der Prüfer durch den Prüfungsausschuss. *Das heißt im Klartext: Wer die Frist verstreichen lässt, verwirkt sein Vorschlagsrecht für Thema und Prüfer.*

Das Praktikum und die Bachelorarbeit bilden eine Einheit, das heißt, die Bachelorarbeit muss während des Praktikums verfasst werden. Die Bearbeitungszeit und die Dauer des Praktikums sind allerdings nicht deckungsgleich. Im Regelfall beginnt die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit etwa vier Wochen nach

¹ Für Verweise auf die BA-PO wird die Fassung v. 09.11.2005 herangezogen.

Beginn des Praktikums. Bei einem 12wöchigen Praktikum liegt der Abgabetermin der Arbeit daher etwa 4 Wochen nach Beendigung des Praktikums.

5. Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelor-Praktikum

Für die Zulassung zum ersten Teil der Bachelorarbeit, dem Bachelor-Praktikum, sind Studienleistungen der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang im Umfang von **mindestens 90 Credits** erforderlich. Rein theoretisch kann damit bei Studium nach der Studienordnung die Zulassung zum Praktikum bereits im vierten Semester erfolgen, da nach Abschluss des dritten Semesters Studienleistungen im Umfang von 90 Credits erreicht sind. Es wird jedoch – bei Studienverlauf nach der Studienordnung – **dringend von einem Praktikum vor dem 6. Semester abgeraten**, da eine Bachelorarbeit ohne Kenntnisse der Inhalte des 4. und 5. Fachsemesters wenig Aussicht auf Erfolg verspricht.

In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen kann durch den Prüfungsausschuss ein abweichender Wert festgelegt werden, sofern Spezifika der jeweiligen Partnerhochschule dies erforderlich machen (§ 18 (2) BA-PO).

6. Erläuterungen zum Ablauf des Bachelor-Praktikums

6.1. Vorbereitung auf das Bachelor-Praktikum

Die Studierenden sollten sicher stellen, dass in der Zeit ihrer Abwesenheit aus Wernigerode alle Formalitäten geregelt sind (u.a. Sicherstellung der postalischen Erreichbarkeit). Zur Vorbereitung auf das Bachelor-Praktikum sollten die Studierenden folgende Angebote der Hochschule nutzen:

- Besuch der Veranstaltung "Vorbereitung Praktikum" im 5. Semester zur inhaltlichen und methodischen Vorbereitung des Praktikums. Diese Veranstaltung ist für den Studiengang Tourismusmanagement obligatorisch. In anderen Studiengängen kann die Veranstaltung fakultativ angeboten werden.
- Besuch der Informationsveranstaltung zum Praktikum. Diese findet in der Vorlesungszeit zu Beginn eines jeden Semesters statt. Der Termin wird durch Aushang bekannt gegeben.
- Vertiefte Information und Orientierung anhand des vorliegenden Leitfadens
-

6.2. Praxisplatzsuche

Bei der Auswahl des Praktikumsplatzes sollten die Studierenden sehr genau überlegen, welche praxisbezogenen Lerninteressen bestehen oder vertieft werden sollen. Je klarer die Interessen formuliert werden, um so einfacher wird es sein, eine geeignete Praxisstelle zu finden.

Der Studierende sucht sich den Praxisplatz grundsätzlich selbst, wird dabei aber bei Bedarf von der Hochschule unterstützt. Die Hochschule pflegt eine Datenbank, in der Firmen, Behörden usw. gespeichert werden, die bereit sind, Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen und in denen bereits Praktikanten der Hochschule Harz tätig waren. Zusätzliche Angebote für Praktikumsplätze werden durch Aushang und durch Ordneransicht beim Praxissemester-Beauftragten bekannt gemacht. Weiterhin ist auf studiengangspezifische Datenbanken hinzuweisen. Spätere Arbeitgeber sind ebenfalls potenzielle Ansprechpartner für das Bachelor-Praktikum.

Die Praxisstelle muss von der Hochschule anerkannt werden. Dieses erfolgt entweder durch den Praxissemester-Beauftragten, für den vom Studierenden entscheidungsrelevante Informationen zusammengestellt und eingereicht werden, oder durch den voraussichtlichen Erstgutachter der Bachelorarbeit (bei Sonderfällen wie z.B. Praktikum im eigenen Unternehmen oder im elterlichen Betrieb durch den Prüfungsausschuss).

Der Studierende verhandelt selbstständig mit der Praxisstelle. Den Vertragsverhandlungen geht in der Regel eine schriftliche Bewerbung voraus. Üblicherweise genügen dafür:

- ein kurzes Anschreiben,
- tabellarischer Lebenslauf einschließlich Lichtbild mit einer Schilderung der bisher erworbenen fachlichen Qualifikation,
- evtl. Begründung der Wahl der Praxisstelle.

Jeder Student sollte sich so früh wie möglich um einen Praxisplatz bewerben. Nur durch rechtzeitige Bewerbung findet man seinen "optimalen" Praxisplatz.

6.3. Antrag auf Zulassung zum Bachelor-Praktikum

Die Anmeldung erfolgt unter Abgabe des ausgefüllten Vordrucks "Antrag auf Zulassung zum Bachelor-Praktikum" (siehe Formular im Internet).

Der Praxissemester-Beauftragte oder der Erstbetreuer überprüft anhand der von den Studierenden gemachten Angaben (siehe Formular im Internet), ob die gewählte Praxisstelle den von der Hochschule Harz gestellten Anforderungen entspricht.

6.4. Vertragsabschluss

Der Vertrag soll in dreifacher Ausfertigung abgeschlossen werden (Mustervertrag im Internet). Je eine Ausfertigung erhalten:

- der Studierende,
- das Unternehmen,
- das Prüfungsamt

Häufig werden von der Praxisstelle eigene Verträge benutzt. Es ist bei Vertragsabschluss auch aus versicherungsrechtlichen Gründen zu beachten, dass

- kein *Werkvertrag*, sondern ein *Praktikumsvertrag* abgeschlossen wird,
- der Studierende für Hochschulveranstaltungen (insb. Prüfungen) freigestellt wird,
- der Betrieb einen Betreuer benennt,
- sich der Betrieb verpflichtet, nach Abschluss der Tätigkeit einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis auszustellen.

Die Anerkennung des Vertrages durch die Hochschule und die Vorlage des Vertrages im Prüfungsamt sollte möglichst schon mit dem Antrag auf Zulassung zum Bachelor-Praktikum, spätestens jedoch mit Aufnahme der Tätigkeit im Unternehmen erfolgen. Liegt der Vertrag nicht vor, wird das Praktikum nicht anerkannt und das Thema der Bachelorarbeit nicht ausgegeben.

6.5. Weitere Hinweise zum Vertrag

Vergütung

Studierende im Bachelor-Praktikum haben keinen Rechtsanspruch auf eine Vergütung. Da während des Praktikums jedoch unter Umständen erhebliche Mehraufwendungen für die Studierenden entstehen, sollte mit den jeweiligen Betrieben über eine entsprechende Vergütung gesprochen werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass von den Studierenden Leistungen erwartet und erbracht werden.

Urlaub

Die Studierenden im Praktikum haben keinen Anspruch auf Urlaub während der 12 Mindestwochen im Betrieb. Wird Urlaub vereinbart, ist das Praktikum entsprechend zu verlängern. Die Vereinbarung von Urlaub darf den grundsätzlichen Charakter des Praktikums als eine Einheit nicht gefährden.

Krankheit

Wenn der Studierende erkrankt, ist diese Zeit nachzuarbeiten, um die Mindestzahl von 12 Wochen mit betriebsüblicher Wochenarbeitszeit zu erreichen.

Vertragsauflösung

Wird ein bestehender Vertrag über ein Bachelor-Praktikum vorzeitig aufgelöst oder verändert, sind das Prüfungsamt und der betreuende Hochschullehrer unverzüglich zu verständigen. Das Praktikum ist im Regelfall zu wiederholen.

6.6. Anerkennung des Bachelor-Praktikums

Das Bachelor-Praktikum wird als Studienleistung anerkannt. Dazu ist die Vorlage des schriftlichen Tätigkeitsnachweises der Praxisstelle erforderlich.

Nichtanerkennung des Bachelor-Praktikums

Eine Anerkennung des Bachelor-Praktikums kann nicht erfolgen, wenn

- kein Tätigkeitsnachweis der Praxisstelle vorliegt oder
- die Praxisstelle eine schriftliche Erklärung darüber abgibt, dass die berufspraktische Arbeit des Studierenden nicht den Verpflichtungen des geschlossenen Praktikumsvertrages entspricht, oder
- der Studierende nicht die vorgeschriebene Arbeitszeit während des Bachelor-Praktikums erfüllt hat oder
- sich Angaben über den Praktikumsbetrieb als unwahr herausstellen.

6.7. Schriftlicher Teil des Bachelor-Praktikums

Der Abschlussbericht des Bachelor-Praktikums soll als Bachelorarbeit vorgelegt werden, wobei das Thema durch den Erstbetreuer so festgelegt wird, dass ca. 30-40 Seiten ausreichen, um dieses sachkundig zu bearbeiten. Die Abstimmung des Themas sollte rechtzeitig mit dem Erst- und Zweitprüfer erfolgen und durch die Unterschriften beider Prüfer auf dem Formular zur Anmeldung der Bachelorarbeit bestätigt werden.

Die Einreichung des Themas der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt muss spätestens 28 Tage (bei postalischem Versand Datum des Poststempels – Einschreiben oder persönliche Abgabe im Prüfungsamt empfohlen) nach Beginn der Tätigkeit im Betrieb erfolgen. (Siehe Punkt 4.)

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer Frist von in der Regel zwölf Wochen während der Zeit des Praktikums, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

Im Hinblick auf die Einhaltung formaler Kriterien sind im Detail die Anforderungen des betreuenden Hochschullehrers ausschlaggebend.

Als wesentlich wird regelmäßig die Einhaltung folgender Punkte angesehen:

- Titelblatt nach Vorgabe des Fachbereiches (Musterdeckblatt im Internet)
- Gliederung mit Seitenangaben, Abkürzungsverzeichnis, Literaturverzeichnis
- Seitengestaltung mit Betreuer abstimmen: Angabeform der Seitenzahl, Randbreiten links und rechts sowie oben und unten, Zeilenabstand, Schriftart, Fußnotenangabe, Zitierweise
- Vorlageform: gebunden
- bei Gruppenarbeiten: genaue Kennzeichnung, wer wofür verantwortlich zeichnet
- Erklärung, dass die Arbeit selbstständig verfasst worden ist (Muster im Internet)

Nicht zu vergessen ist das Gespräch mit dem betrieblichen Betreuer darüber, was in die schriftliche Arbeit aufgenommen – und später präsentiert – werden darf und was nicht (Betriebsgeheimnisse). Ggf. ist ein Sperrvermerk anzubringen und eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt abzugeben (§ 21 (5) BA-PO) (Mustererklärung im Internet).

Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzugeben. Zudem wird eine elektronische Fassung verlangt (§ 21 (1) BA-PO). Wird die Bachelorarbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss um maximal zwei Wochen verlängert werden, wenn triftige Gründe vorliegen (i. d. R. Krankheit, die durch ärztliches Attest nachzuweisen ist; § 20 (5) BA-PO).

Die Bachelorarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Ein erneutes Bachelorpraktikum ist nicht erforderlich. Die Bearbeitungszeit der Wiederholung der Bachelorarbeit mit einem neuen Thema beträgt 12 Wochen. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, i.d.R. innerhalb eines Monats, maximal innerhalb von 2 Monaten, ausgegeben.

Externer Zweitbetreuer

Grundsätzlich können Externe als Zweitbetreuer bestellt werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung. In Ausnahmefällen ist unter Anlegung strengster Maßstäbe auch die Bestellung als Erstprüfer möglich. Ein Formular zur Beantragung eines externen Zweitprüfers steht im Internet bereit. Sie finden dort wichtige Hinweise für den Antragsteller und den Zweitbetreuer. Die Genehmigung muss bei der Einreichung des Themas erfolgt sein und ist daher so zeitig wie möglich – mindestens 14 Tage vor der Einreichung des Themas – zu beantragen. Die Genehmigung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

Die Anforderungen an einen Zweitprüfer sind hoch! Es ist – besonders für die Studierenden – eine peinliche Situation, wenn ein angefragter Zweitprüfer nicht bestellt werden kann. Es sollte daher im Vorfeld geklärt werden, ob der Zweitprüfer die erforderliche Qualifikation besitzt (mindestens gleichwertiger Abschluss, Lehrerfahrung an Hochschulen oder in Ausnahmefällen *besondere* Erfahrungen in der beruflichen Praxis). Wer nur ein durchschnittliches Examen abgelegt hat und nicht

wenigstens fünf Jahre Berufserfahrung in leitender Position vorweisen kann, wird nicht als Zweitprüfer bestellt.

6.8. Kolloquium

Das Kolloquium ist der dritte Teil der Bachelorprüfung.

Im Kolloquium sollen die wichtigsten Ergebnisse der Bachelorarbeit behandelt werden. Das Kolloquium beinhaltet eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der schriftlichen Bachelorarbeit mit visuellen Mitteln und verbaler Darstellung. Die Präsentation soll nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden. An die Präsentation schließt sich eine Verteidigung der Thesen und Inhalte an.

Dem Kolloquium gehören der Erstprüfer und als zweiter Prüfer ein sachkundiger Beisitzer an. Es soll zwischen 30 und 45 Minuten dauern und grundsätzlich öffentlich durchgeführt werden. Eine Dauer von 30 Minuten darf nicht unterschritten werden.

Das Kolloquium findet grundsätzlich als letzte Prüfung des Studiums statt und soll erst anberaumt werden, wenn alle anderen Module des Studiums bestanden sind. Es ist weder an die Prüfungs- noch an die Vorlesungszeit gebunden

6.9. Schriftlicher Tätigkeitsnachweis

Die Praxisstelle verpflichtet sich (Achtung bei Vertragsgestaltung!), nach Beendigung des Bachelor-Praktikums einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis oder – ersatzweise – ein einfaches Zeugnis auszustellen. Darin müssen mindestens enthalten sein:

- Zeitspanne der Ausbildung und
- Ausbildungsinhalte/Aufgabenstellung.

Empfehlung: Für spätere Bewerbungen ist ein qualifiziertes Zeugnis über das Bachelor-Praktikum wertvoller als eine einfache Bescheinigung. Die Praxisstelle stellt auf Wunsch des Studierenden i. d. R. ein solches Zeugnis aus.

7. Rechtsstatus der Studierenden während des Bachelor-Praktikums

Die Studierenden sind während des Bachelor-Praktikums mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule Harz in Wernigerode immatrikuliert. Sie besitzen das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht zu den Selbstverwaltungsorganen der Hochschule. Die studentischen Vergünstigungen, wie z. B. für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, bleiben erhalten.

Das Bachelor-Praktikum ist ein von der Studienordnung des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vorgeschriebener Pflichtbestandteil des Studiengangs mit einer Mindestdauer von 12 Wochen, die mit einer eigenständigen Prüfungsleistung in Form der schriftlichen Bachelorarbeit abzuschließen ist.

Ausländische Studierende benötigen für ihre Tätigkeit (bis zu sechs Monaten) im Rahmen des Bachelor-Praktikums keine Arbeitserlaubnis (§ 9 Nr. 15 der Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 17.9.1998 (BGBL I S.2899) und vom 23.7.2002 (BGBL. I S.2787)).

7.1. BAföG

Es muss beachtet werden, dass bei einer Förderung nach dem BAföG evtl. Aufrechnungen erfolgen können, wenn die Vergütung für die Tätigkeit während des Bachelor-Praktikums gewisse Grenzen überschreitet.

Näheres dazu kann bei dem für Sie zuständigen BAföG-Amt erfahren werden:

Postanschrift:
Studentenwerk Magdeburg
Postfach 4043
39015 Magdeburg
Email: BAfoeg@swmd.uni-magdeburg.de
Webseite: www.uni-magdeburg.de/org/swmd/
Fax: 0391 6711513

Besucheradresse:
Hochhaus Universitätsplatz
Universitätsplatz 1
39106 Magdeburg

7.2. Krankheit

Bei Krankheit von mehr als 14 Tagen ist unverzüglich das Prüfungsamt bzw. der Hochschulbetreuer (im Ausnahmefall der Praxissemesterbeauftragte) zu benachrichtigen. Die Krankheitstage sind zur Einhaltung der Mindespraktikumsdauer von 12 Wochen nachzuarbeiten.

7.3. Versicherungen

Studierende im Bachelor-Praktikum sind befreit von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht (§ 6 Absatz 1 Nr. 3 SGB V) seitens des Unternehmens.

Während des Bachelor-Praktikums muss wie in jedem anderen Semester auch Krankenversicherungsschutz seitens des Studierenden über eine eigene Versicherung (bzw. Familienversicherung) bestehen. Der Nachweis ist Bestandteil der Rückmeldung.

Für den Bereich der Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung hat der Gesetzgeber festgelegt, dass Praktika versicherungsfrei sind, wenn es ein **Pflichtpraktikum**, also in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, unabhängig von einer eventuellen Bezahlung (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI).

Unfallversicherung: Die Studierenden sind während des Praxissemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Absatz 1 Nr. 8c SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

Haftpflichtversicherung: Soweit nicht das Haftpflichtversicherungsrisiko bereits durch eine vom Ausbildungsbetrieb abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, hat der Studierende auf Verlangen der Praxisstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung selbst abzuschließen.

8. Bachelor-Praktikum im Ausland

Das Bachelor-Praktikum kann unabhängig vom belegten Studiengang im Ausland abgeleistet werden. Auslandspraktika werden an der Hochschule Harz besonders gern gesehen und entsprechend gefördert. Die inhaltlichen Ansprüche an die Ausbildung im Ausland sind die gleichen wie bei der Ableistung im Inland. Für die internationalen Studiengänge gilt, dass das Bachelor-Praktikum i.d.R. im englisch- bzw. französischsprachigen Sprachraum zu absolvieren ist.

Die Prüfungsordnung sagt, dass in Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen abweichende Regelungen hinsichtlich des Zeitpunktes, der Zusammensetzung der Bachelorarbeit und der Dauer des Praktikums durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden können, sofern Spezifika der jeweiligen Partnerhochschule dies erforderlich machen (§ 18 (2) BA-PO).

Ergänzende Erläuterungen: Laut Studienordnung soll das Praktikum für die internationalen Studiengänge im 5. und 6. Semester stattfinden, sodass hier zeitlich einiger Spielraum besteht. Das Praktikum muss innerhalb eines Jahres erbracht werden. Die Studierenden sollen *inklusive* Bachelorarbeit 60 CP im Ausland erbringen. Die Prüfungsordnung lässt zu, dass die Bachelorarbeit von Professoren der Hochschule Harz oder Vertretern der Partnerhochschule betreut werden, jedoch wird sie laut Studienordnung i. d. R. an der Partnerhochschule erbracht. Die Studierenden müssen nachweisen:

- dass sie das Praktikum absolviert haben,
- dass sie 60 CP erworben haben und
- dass in den 60 CP eine bewertete Bachelorarbeit enthalten ist.

Für das Bachelor-Praktikum im Ausland sollte Folgendes beachtet werden:

- Die Vorbereitung eines Bachelor-Praktikums im Ausland nimmt i.d.R. mindestens einen Zeitraum von einem Jahr in Anspruch.
- Im Ausland gilt nicht immer der gleiche Versicherungsschutz wie im Inland, prüfen Sie z.B. Krankenversicherung/ Haftpflichtversicherung.
- Die gesetzlichen und Ersatzkassen (AOK, Barmer, TK, KKH) decken zumeist nur einen Auslandsaufenthalt von bis zu sechs Wochen ab. Privatversicherung abschließen. Für Europa sollten die Studierenden sich auf jeden Fall das Formular E 111 ihrer Krankenkasse besorgen.
- Die Studierenden sollten sich rechtzeitig über Pass-, Devisen-, Impf- und Arbeitsbestimmungen (z. B. USA: befristete Arbeitserlaubnis) informieren.
- Über die Bedingungen, unter denen ein Anspruch auf eine Förderung nach dem BAföG (Auslands-BAföG) besteht, gibt das BAföG-Amt Magdeburg Auskunft, wobei die Bearbeitungszeit bei BAföG zu beachten ist. (3 - 8 Monate).

Reisekosten- und andere Zuschüsse werden von einigen Institutionen gewährt. Die Beantragungszeit liegt z.T. ebenfalls ca. ein Jahr vor Praktikumsbeginn. Adressen sind zu erfragen beim Akademischen Auslandsamt. Einige Institutionen vergeben z.T. die Zuschüsse gebunden an einen Praktikumsplatz.

Es ist zu bedenken, dass Kenntnisse in der entsprechenden Fremdsprache benötigt werden. Eine Förderung ist generell nur mit ausreichenden Sprachkenntnissen möglich.

Die Studierenden sollten versuchen, wenn nötig, einen Sprachkurs vorzuschalten (DAAD oder privat finanziert, Angebote meist für Sommermonate).

Neben sprachlicher und fachlicher Weiterbildung wirkt sich ein Auslandssemester meist auch positiv auf die persönliche Entwicklung aus. Aus diesen Gründen wird bei der Bewerbung um einen späteren Arbeitsplatz ein Auslandsaufenthalt generell als Pluspunkt gewertet.

Eigeninitiative: Es stehen den Studierenden studentische Austauschorganisationen, die Bibliothek, Zeitschrifteninserate, vielfältige Praktikumsbörsen im Internet und ausländische Handelskammern zur Verfügung. Grundsätzlich sind persönliche Kontakte der sicherste Weg, eine Praktikantenstelle zu finden. Die Studierenden sollten sicherstellen,

- dass sie ihre Prüfungsergebnisse rechtzeitig erhalten, damit eventuelle Wiederholungsprüfungen fristgemäß angemeldet werden können (Bei studienbedingten Auslandsaufenthalten kann ein Antrag auf Verschiebung von Prüfungsfristen an den Prüfungsausschuss gerichtet werden.)
- dass ihre Rückmeldung termingerecht erfolgt.

Es wird empfohlen, einen internationalen Studentenausweis zu beantragen.

Zusätzliche Informationen können beim Akademischen Auslandsamt der Hochschule Harz erfragt werden!

Die Praktikumsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12.04.2006 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 19.04.2006

Wernigerode, 23. Mai 2006

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Harz (FH)
vom 12.04.2006**

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§	1	Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen
§	2	Zweck der Prüfungen und akademischer Grad
§	3	Regelstudienzeit und Studiumumfang
§	4	Prüfungen und Prüfungsfristen
§	5	Prüfungsausschuss
§	6	Prüfer *
§	7	Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits
§	8	Arten von Prüfungs- und Studienleistungen
§	9	Mündliche Prüfungsleistungen
§	10	Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten
§	11	Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
§	12	Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
§	13	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§	14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

§	15	Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
§	16	Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
§	17	Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
§	18	Masterarbeit, Praktikum und Kolloquium
§	19	Zulassung zur Masterarbeit
§	20	Masterarbeit
§	21	Annahme und Bewertung der Masterarbeit
§	22	Wiederholung der Masterarbeit
§	23	Kolloquium
§	24	Zusatzfächer
§	25	Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis
§	26	Masterurkunde, Diploma Supplement

III. Schlussvorschriften

§	27	Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
§	28	Einsicht in die Prüfungsakte
§	29	Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
§	30	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
§	31	Inkrafttreten

* Alle Bezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen

- (1) Die gemeinsame Prüfungsordnung regelt das Studium der Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz (FH).
- (2) Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich Studienordnungen für die einzelnen Masterstudiengänge auf. Die Studienordnungen regeln Inhalt und Aufbau der Studiengänge unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (3) Zulassungsverfahren und Zulassungsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen regelt der Fachbereich in Zulassungsordnungen.

§ 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad

- (1) Der Master baut auf dem Bachelorstudium auf und ist ein gezielt weiterführender berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss im jeweiligen Fachgebiet. Das Masterstudium bereitet auf die Übernahme besonders verantwortungsvoller und qualifizierter Tätigkeiten in der beruflichen Praxis und die Aufnahme eines möglichen Doktoratsstudiums vor.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Student auf der Grundlage weiterführender wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die für eine eigenständige Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die Fähigkeit erlangt hat, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse auch in fächerübergreifenden Kontexten anzuwenden.
- (3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule Harz (FH), den in der Studienordnung vorgesehenen akademischen Grad. Für konsekutive Studiengänge ist dies je nach Ausrichtung einer der nachfolgenden Abschlüsse:
 - "Master of Arts" (M.A.),
 - "Master of Engineering" (M.Eng.)
 - "Master of Laws" (LL.M) oder
 - "Master of Science" (M.Sc.)In Weiterbildungsstudiengängen und nicht-konsekutiven Studiengängen sind andere Abschlüsse möglich, insbesondere der „Master of Business Administration“ (MBA).
- (4) In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen stellen die Hochschule Harz (FH) und die Partnerhochschule je eine Urkunde in deutscher und der jeweiligen Sprache der Partnerhochschule aus. Die Führung des ausländischen akademischen Grades erfolgt entsprechend der Vorgaben des HSG LSA in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit wird in der jeweiligen Studienordnung geregelt und beträgt einschließlich der Masterprüfung in der Regel vier Studiensemester.
- (2) Der Masterstudiengang ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele sowie bestimmte Lernergebnisse und Kompetenzen definiert sind und einen Umfang von in der Regel einem Semester haben.
- (3) Jedem Modul sind ECTS-Credits zugeordnet. ECTS-Credits beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d. h. um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst, Praktika sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums.
- (4) Ein Modul umfasst in der Regel fünf ECTS-Credits bzw. ein Vielfaches davon und schließt mit einer Prüfung ab. Nach Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Credits erfasst und gutgeschrieben. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfung des Moduls mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (5) Einem Credit liegt studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 30 Zeitstunden zugrunde.
- (6) Der Studienumfang eines Semesters entspricht 30 ECTS-Credits. Die Studienordnung regelt die Zuordnung der ECTS-Credits zu Modulen. Sie organisiert die Studieninhalte so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen, die der in der Studienordnung aufgeführten Übersicht der Module zu entnehmen ist.
- (2) Die Masterprüfung soll einschließlich der Masterarbeit grundsätzlich innerhalb der in der Studienordnung festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (3) Der Student meldet sich zu den Prüfungen beim Prüfungsamt innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Anmeldefrist. Ein Rücktritt von den angemeldeten Prüfungen ist innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Frist möglich. In diesem Fall ist die Zulassung zu einem späteren Prüfungstermin erneut anzumelden. In der Regel umfasst die Anmeldefrist zwei Wochen und ist drei Wochen vor Beginn der Prüfungen abgeschlossen.
- (4) Die Studierenden werden durch die Studienordnung sowohl über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen sie in der Regel zu erbringen sind, informiert.
- (5) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Regel in der im Semesterzeitplan festgelegten Prüfungszeit. Bei abweichender Terminierung ist sicherzustellen, dass sie nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden und den Studierenden bei der Anmeldung zur Prüfung nach Absatz 3 der Termin bekannt ist. Das Masterkolloquium ist weder an die Prüfungs- noch an die Vorlesungszeit gebunden.
- (6) Mutterschutz und Elternzeit werden entsprechend den Regelungen des § 13 (3) HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Prüfungsamt in schriftlicher Form unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.
- (7) Prüfungen im Urlaubssemester sind zulässig.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Fachbereich kann stellvertretende Mitglieder für alle Statusgruppen wählen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studenten bestellt. Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiterer hauptberuflich Lehrender anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Student kann für die mündlichen Prüfungen und die Masterarbeit Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Vorschläge des Studenten sollten jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) In der Regel sind Prüfer die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfung abzulegen ist. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.
- (5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist in der Regel von zwei Prüfern vorzunehmen. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass auch unter Einbeziehung aller gem. Absatz 1 zur Prüfung Befugten, die durch die Bestellung zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfer unter Berücksichtigung seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluss wird hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (6) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (7) Für die in der Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen sind Lehrpersonen, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 ff. prüfungsbefugt sind, ohne besondere Bestellung Prüfer. Als Zweitprüfer kommen alle Prüfer in Frage, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Vorzugsweise sollen Lehrkräfte, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, als Zweitprüfer tätig werden.
- (8) Für die Prüfer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits

- (1) Studienzeiten, Module und ECTS-Credits innerhalb des gleichen Masterstudiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Module und ECTS-Credits in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit mit Modulen festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Credits, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Module und ECTS-Credits in den zu erlangenden Kompetenzen, Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Harz (FH) im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Die Gleichwertigkeit kann nicht festgestellt werden für Studienzeiten, Module und ECTS-Credits aus nicht postgradualen Studiengängen.
- (5) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (6) Der Prüfungsausschuss nimmt die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 auf Antrag des Studenten vor. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter der Hochschule Harz (FH) zu hören. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann das Akademische Auslandsamt hinzugezogen werden.
- (7) Werden Module und ECTS-Credits angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note "ausreichend (4,0)" übernommen. Übernommene Noten werden bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe der Studienordnung möglich:
1. Mündliche Prüfung
 2. Klausurarbeit
 3. Hausarbeit
 4. Referat
 5. Projektarbeit
 6. Masterarbeit
 7. Kolloquium.
- In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. In diesen Fällen ist ein Protokoll über die Prüfungsleistungen anzufertigen. Soweit es der Charakter der Lehrveranstaltung erfordert, kann regelmäßige Anwesenheit verlangt werden.
- (2) Der Student soll die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können. Die Prüfung findet in der Regel in der Sprache statt, in der das betreffende Modul bzw. die betreffende Lehrveranstaltung unterrichtet wurde.
- (3) Macht der Student glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Studenten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung wird von den Prüfern festgelegt. Können sich die Prüfer nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung fest.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind von zwei oder mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. In den mündlichen Prüfungen soll der Student nachweisen, dass er über spezifisches Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studenten gleichzeitig statt. Für jedes Prüfungsgebiet muss ein verantwortlicher Prüfer bestimmt sein. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hat der Prüfer die anderen Prüfenden oder die Beisitzenden zu hören.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt je Student in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die Mindestdauer von 15 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Referat umfasst sowohl eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur als auch die visuelle und verbale Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem Vortrag oder einer Präsentation sowie ggf. in einer anschließenden Diskussion. Die Beurteilung soll unmittelbar im Anschluss an das Referat erfolgen. Referatsleistungen werden regelmäßig von einem Prüfer abgenommen.
- (6) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt. Insbesondere sind Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, es sei denn, der Student widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Abweichend von Absatz 3 gilt entsprechend für das sich an die Masterarbeit anschließende Kolloquium § 23.

§ 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten

- (1) In den Klausuren und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den Inhalten und Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer eigenständigen Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen dürfen nicht zu einem überwiegenden Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.
- (2) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (3) Eine Projektarbeit ist die studienbegleitende Bearbeitung einer umfassenden fachspezifischen oder auch fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsdauer ist die Dauer der Lehrveranstaltung.
- (4) Das Bewertungsverfahren für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Für die Masterarbeit gelten die Regelungen des § 18.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Modulnoten werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird das Modul von zwei Prüfern bewertet, ist es bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Modulnote nach Absatz 1 auf Grundlage der in der Studienordnung aufgeführten Wichtung als Mittel der in den einzelnen Modulteilprüfungen erreichten Leistungen gebildet. Für Teilprüfungen können Noten von 1,0 (sehr gut) bis 4,0 (ausreichend) mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen werden. Alle weiteren Stellen werden gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Modulnote ist 5,0 (nicht ausreichend), wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Es kann eine ECTS-Bewertungsskala nach statistischen Gesichtspunkten angewandt werden. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A - die besten 10 %,
- B - die nächsten 25 %,
- C - die nächsten 30 %,
- D - die nächsten 25 %,
- E - die nächsten 10 %.

Die Noten FX und F werden an die erfolglosen Studierenden vergeben. FX bedeutet: "Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können", und F bedeutet: "Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich". Über eine Angabe von Misserfolgsquoten entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Die ECTS-Credits eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" oder besser bewertet wurden oder, sofern keine Note vergeben wird, bestanden sind. Jede begonnene Prüfungsleistung ist erfolgreich abzuschließen.

- (2) Überschreitet ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die Fristen bei einer Prüfung um mehr als zwei Studiensemester oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in einem anderen Studiengang oder einer anderen Hochschule werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Studienleistungen (sonstige Leistungsnachweise) können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Auf Antrag des Studenten wird einmalig eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt. Ein weiterer Antrag ist nicht zulässig.
- (3) Aufgrund der 2. Wiederholungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (4) Eine Wiederholungsprüfung ist jeweils im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters, spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfungsleistung abzulegen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Student ohne triftige Gründe
- zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
 - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt hat.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche ist kein triftiger Grund. Bei Krankheit des Studenten ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auch demjenigen, der abschreiben lässt, wird dieses als Täuschung angelastet und mit einem „nicht ausreichend“ seiner eigenen Prüfungsleistung angerechnet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Termine für Referate und sonstige Prüfungsleistungen, die üblicherweise während der Vorlesungszeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden durch die jeweilige Lehrkraft festgelegt. Diese Prüfungen erfordern keine vorherige Anmeldung nach § 4 (3).
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) Nimmt ein Student an einer Prüfung teil, obgleich er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn seine Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (7) Der Student kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu den Prüfungen in einem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz (FH) für den Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Der Student beantragt die Zulassung zu den Prüfungen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt.

§ 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in § 15 Abs. 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. der Student im gewählten oder einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 3. der Student sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben oder einem verwandten Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Student seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren (§ 13 Abs. 3, § 14 Abs. 2) hat.

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Student die in § 2 genannten Ziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen i. S. des § 8 Abs. 1.
- (4) Die Zusammensetzung der Masterprüfung, die Bestandteile der Module sowie die Bildung der Masterabschlussnote ergeben sich aus der Studienordnung.

§ 18 Masterarbeit, Praktikum und Kolloquium

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 - der Anfertigung einer Masterarbeit und
 - dem Masterkolloquium.
- (2) Die Studienordnung kann ein Masterpraktikum vorsehen und festlegen, ob es Teil der Masterprüfung oder eines anderen Moduls ist. Näheres kann der Fachbereich in einer Praktikumsordnung regeln.
- (3) In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen können durch den Prüfungsausschuss abweichende Regelungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Masterarbeit und der Dauer des Praktikums festgelegt werden, sofern Spezifika der jeweiligen Partnerhochschule dies erforderlich machen.
- (4) Die Aufteilung der ECTS-Credits erfolgt entsprechend der Studienordnung.

§ 19 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung wird auf Antrag beim Prüfungsamt nur zugelassen, wer Studienleistungen der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits erreicht hat. In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen kann durch den Prüfungsausschuss ein abweichender Wert festgelegt werden, sofern Spezifika der jeweiligen Partnerhochschule dies erforderlich machen.
- (2) Die Masterarbeit ist beim Prüfungsamt zu beantragen. Dem Antrag sind die Unterschriften der Erst- und Zweitprüfer als Bestätigung der Betreuung beizufügen.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, innerhalb der in Absatz 5 festgelegten Frist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) entsprechen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Professor des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Professor festgelegt werden, der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfern nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden. In diesen Fällen muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereiches sein.
- (3) Das Thema wird von dem Erstprüfer nach Anhörung des Studenten festgelegt, in Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen auch von deren entsprechenden Vertretern. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Student rechtzeitig ein Thema erhält und bestimmt den Prüfer.

Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie kann an das Prüfungsamt delegiert werden und ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema festgelegt hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student von dem Erstprüfer betreut.

- (4) Der Student hat bei der Festlegung der Prüfer der Masterarbeit ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Erst- und Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuss getroffen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Student ein Mal die festgelegten Prüfer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas ablehnen. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt zwischen drei und sechs Monaten. Sie wird in der Studienordnung festgelegt. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu zwei Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung sowie, soweit es die Art der Aufgabenstellung erlaubt, d.h. insbesondere bei schriftlichen Abhandlungen, in elektronischer Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Ist die Differenz größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren muss vor Beginn des Kolloquiums abgeschlossen sein.
- (4) Die Gewichtung der schriftlichen Masterarbeit als Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung ist in der Studienordnung geregelt.
- (5) Ein Exemplar der Masterarbeit kann mit Einverständnis der Erst- und Zweitprüfer sowie des Studierenden nach Abschluss der Prüfung in der Hochschulbibliothek öffentlich zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht dieser Regelung spätestens bei Abgabe der Arbeit ausdrücklich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt.

§ 22 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Die Bearbeitungszeit der Wiederholung der Masterarbeit mit einem neuen Thema entspricht der in § 20 Absatz 5 genannten Frist.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, maximal innerhalb von 2 Monaten, ausgegeben.
- (4) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 23 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium sollen die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit behandelt werden. Das Kolloquium beinhaltet eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Masterarbeit. Die Präsentation soll nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden. An die Präsentation schließt sich eine Verteidigung der Thesen und Inhalte an.
- (2) Dem Kolloquium gehören Erstprüfer und als zweiter Prüfer ein sachkundiger Beisitzer an.
- (3) Der Termin des Kolloquiums wird durch die Prüfer der Masterarbeit unmittelbar im Anschluss an die Vergabe der Noten für die Masterarbeit festgelegt, sofern der Fachbereich oder die Hochschule keine einheitliche Terminregelung vornimmt.
- (4) Das Ergebnis des Kolloquiums ist gemäß Studienordnung gewichteter Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (5) Das Kolloquium soll 30 bis 60 Minuten umfassen und ist in der Regel. hochschulöffentlich. Eine Dauer von 30 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (6) Das Kolloquium findet grundsätzlich in dem Semester statt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist und soll erst anberaumt werden, wenn alle anderen Module des Studiums bestanden sind.

§ 24 Zusatzfächer

- (1) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Bei Feststellung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 7 können Zusatzmodule auch aus anderen Studiengängen gewählt werden, wenn die Prüfer und der Prüfungsausschuss zustimmen.
- (2) Falls die Studienordnung Wahlmodule vorsieht und das Ergebnis einer Prüfung in einem Zusatzmodul besser als in einem Wahlmodul ausfällt, kann auf Antrag des Studenten das Zusatzmodul anstelle des Wahlmoduls bei der Berechnung der Masternote herangezogen werden. Die erzielten Ergebnisse in Zusatzmodulen werden auf Antrag des Studenten bescheinigt.
- (3) Meldet sich ein Student nach § 4 Absatz 3 zu einer Prüfung in einem Zusatzmodul an, gelten §§ 12 und 13 auch für das Zusatzmodul.

§ 25 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Studienordnung gelisteten Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich entsprechend der Gewichtung der Module in der Studienordnung.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Student unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie die ECTS-Bewertung gem. § 11 Absatz 4 aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Transcript of Records weist zusätzlich die erworbenen ECTS-Credits aus, ist auf Englisch verfasst und trägt das Datum seiner Erstellung.

§ 26 Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) Eine Masterurkunde der Hochschule Harz (FH) kann nur erhalten, wer die Masterarbeit und das Masterkolloquium an der Hochschule Harz bestanden und darüber hinaus mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Credits an der Hochschule Harz (FH) erbracht hat. In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen (NUR BEI DOPPELMASTER) sind entsprechend § 18 Absatz 2 abweichende Regelungen zulässig.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) Die Masterurkunde wird von dem Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Mit der Masterurkunde und dem Zeugnis erhält der Student ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studienganges ausgewiesen sind.

III. Schlussvorschriften

§ 27 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 GVBl. LSA S. 412 über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad Master abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 3. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
 4. der Prüfer den zugrunde liegenden Sachverhalt verkannt hat,
 5. der Prüfer den gesetzlichen Rahmen bei der Bewertung nicht beachtet hat,
 6. der Prüfling richtige oder falsche Leistungen erbracht hat.
 7. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüfer richtet.
- (4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder der Kanzler der Hochschule den Widerspruchsführer. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12.04.2006 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 19.04.2006

Wernigerode, 23. Mai 2006

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Tourismuswirtschaft:
Strategisches Destinationsmanagement“
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
vom 12.04.2006**

§ 1 Zulassungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt eine Zulassungskommission für den Masterstudiengang. Ihr gehören an:
 - 3 Mitglieder aus der Gruppe der Professoren*,
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme.

Alle Mitglieder sollen Lehrende oder Studierende des Masterstudiengangs sein.

- (2) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um die jeweiligen Fristen, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.
- (4) Der Zulassungskommission obliegt die Durchführung des Zulassungsverfahrens. Soweit Fragen der Zulassung oder Zuständigkeiten in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.
- (5) Die Zulassungskommission erstattet dem Fachbereichsrat regelmäßig Bericht.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungskommission zu den im Semesterzeitplan veröffentlichten Terminen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (2) Anträge auf Zulassung sind an folgende Adresse zu richten:

Zulassungskommission Masterstudiengang
„Tourismuswirtschaft: Strategisches Destinationsmanagement“
FB Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Harz
Friedrichstraße 57-59
D-38855 Wernigerode
- (3) Dem eigenhändig unterschriebenen, formlosen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 (1) in beglaubigter Kopie sowie einer beglaubigten Übersetzung, sofern das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist.
 - b) Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang keine Prüfung im gleichen oder einem verwandten Masterstudiengang endgültig nicht bestanden wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
 - c) Ein tabellarischer Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des bisherigen Bildungsweges.
 - d) Prägnante Ausführungen über weitere Kompetenzen, die den Bewerber für den Studiengang nach eigener Einschätzung besonders qualifizieren.
 - e) Nachweise über Sprachkenntnisse gemäß § 3 (3) oder (4).

Der Zulassungsantrag kann der Hochschule in Teilen, in denen keine eigenhändige Unterschrift oder Beglaubigung erforderlich ist, auch in elektronischer Form zugeleitet werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in einem tourismusspezifischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mindestens mit der Endnote "gut". In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere langjährige Leitungsfunktionen in der Tourismusbranche oder umfangreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen, kann die Zulassungskommission ein Unterschreiten der Endnote „gut“ zulassen. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.
- (2) In begründeten Einzelfällen ist eine vorläufige Zulassung auf der Grundlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen möglich, sofern der Bewerber in dem Studiengang nach Absatz 1 Prüfungsleistungen im Umfang von 150 ECTS-Credits erbracht hat, wenn dieser Studiengang eine Regelstudienzeit von sechs Semester vorsieht. Die erforderlichen ECTS-Credits erhöht sich in Studiengängen mit längeren Regelstudienzeiten um 30 je Semester. Die Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1 muss spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegen. Anderenfalls gilt § 4 (5) sinngemäß.
- (3) Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist. Hinreichende Deutschkenntnisse sind nachgewiesen durch eine Prüfung, die zum Hochschulstudium in Deutschland berechtigt.
- (4) Es sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen, sofern Englisch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn Englisch eine Prüfungsleistung des Studiengangs nach Absatz 1 im Umfang von mindestens 12 SWS oder 15 ECTS-Credits war oder wenn anhand eines TOEFL (Test of English as a Foreign Language) mindestens 550 Punkte (213 Punkte beim computergestützten, 79 Punkte beim Internet-based TOEFL) oder wenn anhand eines IELTS-Tests (International English Language Testing System) mindestens 6 Punkte nachgewiesen werden. Bei alternativen Nachweisen entscheidet die Zulassungskommission oder veranlasst eine Prüfung durch die zuständigen Fachvertreter.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassungskommission legt die Beurteilungskriterien und deren Gewichtung für die Bildung einer Rangfolge nach einem Punktesystem unter den Bewerbern fest. Als Kriterien können insbesondere herangezogen werden:
 1. die Leistungen des Bewerbers im Studium nach § 3 (1),
 2. die Ergebnisse eines schriftlichen oder elektronischen Tests der Bewerber durch die Zulassungskommission nach Absatz 2,
 3. das Curriculum des Studiums nach § 3 (1) sowie die Art und Dauer der Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
 4. die Fähigkeit zur Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche und gestalterische Arbeit im Masterstudium schriftlich oder in einem Bewerbungsgespräch nach Absatz 2.
- (2) Die Zulassungskommission kann von den Bewerbern, die kein tourismusspezifisches Studium abgeschlossen haben, die Teilnahme an einer fachspezifischen schriftlichen Prüfung verlangen, deren Dauer 90 Minuten nicht übersteigen soll. Sie kann von allen Bewerbern ein Bewerbungsgespräch verlangen, das Aufschluss über die Identifikation mit dem Studium und die persönliche Motivation geben soll. Das Gespräch soll eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Für die Vergabe der Studienplätze erstellt die Zulassungskommission ein Ranking der Bewerber anhand einer Verbindung der Beurteilungskriterien aus Absatz 1 Punkt 1 bis 4.
- (4) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zulassungszahl, werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Rankings vergeben. Bei gleicher Platzierung entscheidet das Los. Ist die Zahl der Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden alle Bewerber angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.
- (5) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung nach § 5 (2) an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl zunächst abgelehnte Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen nach Absatz 3 erreichten Rangplätze zugelassen.

- (6) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerber im Wesentlichen nachvollzogen werden kann.

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 4 (4) angenommene Bewerber erhalten unverzüglich einen schriftlichen Zulassungsbescheid zum folgenden Semester.
- (2) Das Rektorat der Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn der zugelassene Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht abgibt. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerber haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Harz (FH) zu immatrikulieren. Anderenfalls wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) In begründeten Fällen kann die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen zur Erbringung einzelner fehlender Eingangsleistungen verbunden sein. Die Erbringung dieser Leistungen muss in der Regel im ersten Semester des Masterstudiums erfolgen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Bewerber die Auflagen nicht erbringt.

§ 6 Wiederholung und Täuschung

- (1) Bei Nichtzulassung ist ein erneuter Zulassungsantrag nach § 2 mehrfach möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 7 Zulassung in ein höheres Semester

- (1) Studierende in Masterstudiengängen anderer Hochschulen können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nimmt die Zulassungskommission entsprechend der Regelungen der Masterprüfungsordnung des Studiengangs zur Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen vor.
- (2) Besonders befähigte Bewerber können sich auf Antrag einer Einstufungsprüfung unterziehen, um für ein höheres Semester zugelassen zu werden. Die Einstufungsprüfung liegt in der Zuständigkeit der Zulassungskommission.
- (3) Die Zulassung in ein höheres Semester kann mit Auflagen verbunden werden. § 5 (5) gilt entsprechend.

Die Zulassungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 12.04.2006 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 19.04.2006

Wernigerode, 23. Mai 2006

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Praktikumsordnung
für die Bachelorstudiengänge des
Fachbereichs Automatisierung und Informatik,
Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
vom 12.04.2006**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Praktikums
- § 3 Umfang des Praktikums
- § 4 Praktikumsbeauftragter
- § 5 Anforderungen an das Praktikum
- § 6 Erschließung von Praktikumsplätzen
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum
- § 8 Betreuung der Praktikanten durch die Hochschule
- § 9 Anforderungen an den Studenten
- § 10 Anforderungen an den Praktikumsbetrieb oder die Praktikumseinrichtung
- § 11 Status des Praktikanten
- § 12 Praktikumsvertrag
- § 13 Anmeldung zum Praktikum
- § 14 Anerkennung des Praktikums

Anmerkung:

Im Rahmen dieses Textes wird für Personen stets die maskuline Form verwendet. Sie gilt gleichermaßen für weibliche Personen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studenten der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz.
- (2) Diese Praktikumsordnung ergänzt die Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Harz und die Studienordnungen für die Bachelorstudiengänge und die dualen Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz.

§ 2 Ziel des Praktikums

- (1) Ziel des Praktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen.
- (2) Das Praktikum dient der Förderung der Fähigkeiten der Studenten zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in vorgegebene Praxissituationen. Die Studenten erhalten damit Gelegenheit, die im Studium vermittelten Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei ist es wichtig, dass sie die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse sowie deren Zusammenwirken kennen lernen und die Möglichkeit bekommen, Einblicke in die organisatorische, ökonomische und soziale Struktur des Betriebsgeschehens zu erhalten.

§ 3 Umfang des Praktikums

- (1) Bestandteil des Studiums ist ein Praktikum mit mindestens 12 Wochen betrieblicher Tätigkeit bei sechssemestrigen Bachelorstudiengängen und mindestens achtsemestrigen dualen Studiengängen und mindestens 16 Wochen betrieblicher Tätigkeit bei siebensemestrigen Bachelorstudiengängen und mindestens neunsemestrigen dualen Bachelorstudiengängen.
- (2) Das Praktikum ist im letzten Studiensemester zu absolvieren und soll in einem zeitlich zusammenhängenden Abschnitt abgeleistet werden.
- (3) Das Praktikum stellt eine Vollzeitbeschäftigung für den vertraglich vereinbarten Zeitraum dar. Dabei ist von der üblichen betrieblichen Wochenarbeitszeit auszugehen. Ausfalltage (z. B. durch Teilnahme an Hochschulveranstaltungen, Krankheit oder betrieblich bedingten Urlaub) sind nachzuarbeiten.
- (4) Eine Verkürzung des Praktikums oder eine Aufteilung auf zwei Zeiträume oder Firmen ist nur in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Krankheit oder Auslandsaufenthalt) auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt möglich.
- (5) Dem Praktikum gleichwertige Tätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums erbracht worden sind, können im Ausnahmefall auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss (über das Prüfungsamt) angerechnet werden.
- (6) Das Praktikum kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss unter Angabe von Gründen und bei positiver Stellungnahme des Hochschulbetreuers angemessen verlängert werden.
- (7) Das Praktikum ist gemäß § 18 der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Harz mit der Bachelorarbeit verknüpft. Einzelheiten dazu sind in §19, Abs. 2 der Bachelorprüfungsordnung zu finden.

§ 4 Praktikumsbeauftragter

- (1) Mit der Planung des Praktikums, insbesondere im Hinblick auf die Beratung von Studenten, auf die Akquisition von Praktikumsplätzen, auf den Abschluss von Praktikumsverträgen sowie auf Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumsbetrieben und Praktikumsseinrichtungen wird vom Fachbereich Automatisierung und Informatik ein Hochschullehrer als Praktikumsbeauftragter bestellt.
- (2) Er wird in seiner Tätigkeit von den Studiengangskordinatoren der Studiengänge des Fachbereichs Automatisierung und Informatik unterstützt.

§ 5 Anforderungen an das Praktikum

- (1) Das Praktikum ist in geeigneten Betrieben oder Einrichtungen zu absolvieren. Diese sollen dem Charakter nach solche Betriebe oder Einrichtungen sein, die auf einen späteren Einsatz des Absolventen optimal vorbereiten. Der Betrieb oder die Einrichtung, der oder die eine Praxisstelle zur Verfügung stellt, soll deshalb grundsätzlich in der Lage sein, Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln zu können, die sich den Studiengebieten des vom Praktikanten gewählten

Studiengangs zuordnen lassen. Die Eignung des Praktikumsbetriebs oder der Praktikumeinrichtung ist durch den betreuenden Hochschullehrer zu bestätigen.

- (2) Im Rahmen des Praktikums ist eine konkrete Aufgabe, die in der Regel durch den Betrieb oder die Einrichtung in Abstimmung mit dem betreuenden Hochschullehrer gestellt wird, selbstständig zu lösen. Die Aufgabe sollte am geplanten Thema der Bachelorarbeit orientiert sein.
- (3) Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

§ 6 Erschließung von Praktikumsplätzen

- (1) Die Studenten sind verpflichtet, sich um einen angemessenen Praktikumsplatz selbst zu bemühen. Dabei werden sie durch den Praktikumsbeauftragten und die Lehrenden des Fachbereichs Automatisierung und Informatik unterstützt. Dies betrifft in der Regel nicht die Studenten der dualen Studiengänge.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum

- (1) Das Praktikum kann nur dann begonnen werden, wenn die in §19, Abs. 1 der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Harz geforderte Anzahl von ECTS-Credits erbracht ist.
- (2) In Ausnahmefällen bedarf die vorzeitige Teilnahme an dem Praktikum der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Sie soll erteilt werden, wenn aufgrund der bisherigen Leistungen des Studenten die erfolgreiche Durchführung des Praktikums und der rasche Abschluss der erforderlichen Modulprüfungen zu erwarten sind.

§ 8 Betreuung der Praktikanten durch die Hochschule

- (1) Jedem Studenten, der das Praktikum absolviert, wird durch den Praktikumsbeauftragten ein Hochschullehrer als Hochschulbetreuer zugewiesen. Dieser hat insbesondere die Aufgabe, während des Praktikums den Kontakt zu dem Studenten und zu dem betrieblichen Betreuer zu halten und mit dem von ihm betreuten Praktikanten die Erfahrungen in dem Praktikum auszuwerten.
- (2) Der Student hat ein Vorschlagsrecht für den Hochschulbetreuer. Die Bereitschaft der Übernahme der Betreuung ist mit dem Hochschullehrer im Vorfeld zu klären.

§ 9 Anforderungen an den Studenten

- (1) Der Student verpflichtet sich
 - a. die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b. den Anordnungen des Betriebs oder der Einrichtung und der von ihm oder ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - c. die für den Betrieb oder die Einrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Dienst- und Geschäftsanweisungen, Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - d. dem Betrieb oder der Einrichtung die kostenfreie Nutzung der Ergebnisse der eigenen Arbeit zuzusichern.
- (2) Diese Verpflichtungen werden Bestandteil des Praktikumsvertrags gemäß §12 dieser Praktikumsordnung.

§ 10 Anforderungen an den Praktikumsbetrieb oder die Praktikumeinrichtung

- (1) Der Betrieb oder die Einrichtung verpflichtet sich
 - a. eine angemessene Aufgabe zu stellen, die der Student im Rahmen des Praktikums selbstständig zu lösen hat,
 - b. dem Studenten für die Dauer seines Praktikums einen betrieblichen Betreuer zu benennen,
 - c. dem Studenten die Teilnahme an Hochschul-Pflichtveranstaltungen und Prüfungen, die in den Zeitraum des Praktikums fallen, zu ermöglichen (die ausgefallene Arbeitszeit ist nachzuarbeiten),

- d. dem Studenten zum Abschluss des Praktikums einen Tätigkeitsnachweis auszustellen,
 - e. dem Studenten zu erlauben, die Ergebnisse seiner Arbeit in einer öffentlich zugänglichen Bachelorarbeit darzustellen und in einem öffentlichen Kolloquium zu präsentieren. Im Einzelfall können Teile der schriftlichen Ausführungen und das Kolloquium für den öffentlichen Zugang gesperrt werden. Den beteiligten Hochschulbetreuern sind auch die gesperrten Teile zum Zweck der Notenfindung zugänglich zu machen. Eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung kann abgeschlossen werden.
- (2) Diese Verpflichtungen werden Bestandteil des Praktikumsvertrags gemäß §12 dieser Praktikumsordnung.
 - (3) Der Betrieb oder die Einrichtung sollte dem Praktikanten eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeiten zahlen. Die Höhe ist im Einzelfall festzulegen, sollte aber mindestens erhöhte Fahrt- und Unterhaltskosten abdecken.

§ 11 Status des Praktikanten

Die Absätze (1) und (5 a) gelten nicht für Praktikanten im Rahmen der dualen Studiengänge. Diese unterliegen der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

- (1) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studenten bleiben während des Praktikums Mitglieder der Hochschule Harz mit allen Rechten und Pflichten und haben sich auch für das Praxissemester gemäß den Bestimmungen der Hochschule zurückzumelden. Ihr sozialversicherungsrechtlicher Status ändert sich deshalb durch das Praktikum nicht.
- (2) Die Studenten sind während des Praxissemesters mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule Harz in Wernigerode immatrikuliert. Sie besitzen das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht zu den Selbstverwaltungsorganen der Hochschule.
- (3) Da das Praktikum im Rahmen der Ausbildung erfolgt, benötigen ausländische Studenten keine Arbeitserlaubnis.
- (4) Der Student kann in Übereinstimmung mit dem Praktikumsbetrieb bzw. der Praktikumeinrichtung auf Antrag an die Hochschule Harz ausgewählte Vorlesungen/Veranstaltungen während des Praktikums besuchen. Daraus dürfen keine Qualitätsabstriche bei der Realisierung der betrieblichen Aufgabe und keine Reduzierung der Dauer des Praktikums entstehen. Der Antrag ist vom Praktikumsbetrieb bzw. der Praktikumeinrichtung gegenzuzeichnen.
- (5) Versicherungen während des Praktikums:
 - a. Sozialversicherung: Die Studenten sind nicht sozialversicherungspflichtig.
 - b. Krankenversicherung: Während des Praktikumssemesters muss wie in jedem anderen Semester auch Krankenversicherungsschutz bestehen. Der Nachweis ist Bestandteil der Rückmeldung.
 - c. Unfallversicherung: Die Studenten sind kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt der Praktikumsbetrieb oder die Praktikumeinrichtung der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
 - d. Haftpflichtversicherung: Soweit nicht das Haftpflichtversicherungsrisiko bereits durch eine vom Ausbildungsbetrieb abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, hat der Student auf Verlangen des Praktikumsbetriebs oder die Praktikumeinrichtung eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrags angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12 Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen der Student und der Praktikumsbetrieb oder die Praktikumeinrichtung als Vertragspartner einen Ausbildungsvertrag für das Praktikum (Praktikumsvertrag) ab. Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere
 - a. die Vertragsparteien mit Angabe der vollständigen Anschriften,
 - b. den Zeitraum des Praktikums mit Angabe des ersten und letzten Arbeitstages,
 - c. die Verpflichtungen des Studenten gemäß §9 dieser Praktikumsordnung,
 - d. die Verpflichtungen des Betriebs oder der Einrichtung gemäß §10 dieser Praktikumsordnung,
 - e. Art und Umfang einer Vergütung des Studenten, wenn nicht bereits für Studenten der dualen Studiengänge im Ausbildungsvertrag geregelt,

- f. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung,
 - g. die namentliche Nennung des betrieblichen Betreuers,
 - h. den Status des Studenten während des Praktikums gemäß §11 dieser Praktikumsordnung.
- (2) Der Praktikumsvertrag ist vom Hochschulbetreuer mit Angabe des Namens, Datum und Unterschrift zu unterzeichnen. Damit bestätigt der Fachbereich Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz gegenüber den Vertragspartnern, dass er den Vertrag als Praktikumsvertrag im Sinne dieser Praktikumsordnung anerkennt und sich verpflichtet, seine in der Praktikumsordnung genannten Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Der Praktikumsvertrag muss in zweifacher Ausfertigung abgeschlossen und 3 Kopien hergestellt werden. Je eine Ausfertigung erhalten:
- a. Student (Original)
 - b. Praktikumsbetrieb bzw. Praktikumseinrichtung (Original)
 - c. Hochschule Harz – Prüfungsamt (Kopie)
 - d. Praktikumsbeauftragter des Fachbereichs Automatisierung und Informatik (Kopie)
 - e. Betreuender Hochschullehrer (Kopie)
- (4) Wird ein bestehender Vertrag über ein Praktikum vorzeitig aufgelöst oder verändert, sind das Prüfungsamt und der Hochschulbetreuer unverzüglich zu verständigen.

§ 13 Anmeldung zum Praktikum

- (1) Abweichend von den Bestimmungen zur Anmeldung zu Prüfungen ist die Anmeldung zum Praktikum jederzeit möglich.
- (2) Das Praktikum soll spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Start des Praktikums mit einem speziellen Anmeldeformular im Prüfungsamt angemeldet werden.
- (3) Im Anmeldeformular hat der Hochschulbetreuer durch Angabe des Namens und Unterschrift die Eignung der Praxisstelle zu bestätigen.
- (4) Der Hochschulbetreuer und der Praktikumsbeauftragte erhalten jeweils eine Kopie der Anmeldung.

§ 14 Anerkennung des Praktikums

- (1) Mit Einreichung des Tätigkeitsnachweises des Praktikumsbetriebs oder der Praktikumseinrichtung über den mindestens geforderten Zeitraum gemäß § 3, Abs. 1 dieser Praktikumsordnung beim Prüfungsamt gilt das Praktikum als anerkannt.

Die Praktikumsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 12.04.2006 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 19.04.2006

Wernigerode, 23. Mai 2006

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Studienordnung für die Dualen Bachelorstudiengänge
am Fachbereich Automatisierung und Informatik
vom 12.04.2006**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienaufnahme
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Ausbildungsordnung und Studienplan
- § 6 Status der Module
- § 7 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 8 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- § 9 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- § 10 Anwendung und Inkrafttreten

Anhang I

Studienpläne

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 14. Juli 2004 Inhalt und Aufbau des Studiums der Dualen Bachelor-Studiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik

§ 2 Ziel des Dualen Studiums

Ziel des Dualen Studiums ist es,

- (1) die berufliche Handlungsfähigkeit (Berufsabschluss) in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu erwerben. Die Abschlussprüfung im jeweiligen Ausbildungsberuf wird extern (BBiG § 45 Abs. 2) vor der zuständigen IHK nach der gültigen Prüfungsordnung abgelegt.
- (2) einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu erwerben. Mit dem Studienabschluss (Bachelorprüfung) wird die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden selbständigen Tätigkeit nachgewiesen. Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz (FH), dem Studiengang entsprechend den akademischen Grad
"Bachelor of Science" (B.Sc.) oder
"Bachelor of Engineering" (B.Eng.).

§ 3 Studienaufnahme

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufstheoretischen und der berufspraktischen Ausbildung sowie dem praktischen Studiensemester und der Bachelorarbeit je nach Studiengang mindestens acht bzw. mindestens neun Semester.

Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:

- berufstheoretische und berufspraktische Ausbildung von mindestens 13 Monaten,
- berufspraktische Ausbildung in den vorlesungsfreien Zeiten bis zum Ablegen der Facharbeiterabschlussprüfung,
- von Hochschullehrern betreute Berufspraktika in den vorlesungsfreien Zeiten nach Ablegen der Facharbeiterabschlussprüfung,
- ein Basisstudium von drei Semestern,
- ein Vertiefungsstudium von zwei bzw. drei Semestern,
- ein Praxissemester, das die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und deren Verteidigung beinhaltet.

Im 7. Studiensemester wird die Abschlussprüfung vor der IHK abgelegt.

Im 8. bzw. 9. Studiensemester ist ein Praktikum von mindestens 12 bzw. mindestens 16 Wochen Umfang zu absolvieren. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

Das Studium schließt mit der bestandenen Bachelorprüfung ab.

§ 5 Ausbildungsordnung und Studienplan

- (1) Die jeweilige Ausbildungsordnung ist bei der Vermittlung der Ausbildungsinhalte, die zum Ablegen der Abschlussprüfung vor der IHK notwendig sind, zugrunde zu legen. Der Studienplan (s. Anhang I) wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierung und Informatik beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betrifft.
- (2) Der Studienplan regelt die Zuordnung der Credits zu den Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, die Bestandteile und Lehrveranstaltungen der Module, die Berechnung der Modulnoten sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.
- (3) Der Studienplan kann verpflichtende Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen vorsehen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 6 Status der Module

- (1) Alle Module, die in der tabellarischen Übersicht im Anhang I dieser Ordnung angeboten werden, sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule.
- (2) Pflichtmodule sind Module, die innerhalb des Studiengangs für alle Studierende verbindlich sind und mit einer Prüfungsleistung abschließen.
- (3) Wahlpflichtmodule, z. B. Vertiefungsrichtungen, sind Veranstaltungen des Studiengangs, die alternativ angeboten werden. Sie sind in dem jeweils vorgegebenen Umfang zu belegen und mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.

- (4) Wahlmodule sind Zusatzmodule des Studiengangs, die für die Erreichung des Studienziels nicht erforderlich sind. Sie können aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. In diesen Modulen können Prüfungsleistungen erbracht und auf Antrag im Bachelorzeugnis vermerkt werden.

§ 7 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen und Übungen, Laborveranstaltungen, Tutorien, Projekten und Exkursionen angeboten.
- (2) Vorlesungen vermitteln für einen größeren Teilnehmerkreis in seminaristischer Form Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des jeweiligen Fachgebietes.
- (3) Übungen sind Lehrveranstaltungen zur Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung mit begrenzter Teilnehmerzahl. Sie dienen der Einübung und Vertiefung des vermittelten Wissens.
- (4) Laborveranstaltungen dienen der Einübung und Vertiefung des Lehrstoffes und Einübung praktischer Fähigkeiten in kleinen Gruppen und sollen das selbständige Bearbeiten wissenschaftlicher Aufgaben fördern.
- (5) Tutorien dienen der Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer Anwendung unter Anleitung von dazu befähigtem Lehrpersonal und Studentinnen und Studenten.
- (6) Ein Projekt fasst Veranstaltungen mit verschiedenen Inhalten unter dem Gesichtspunkt des Projektgedankens zusammen.

§ 8 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen in der Abschlussprüfung sind gemäß der Prüfungsordnung der zuständigen IHK zu erbringen.
- (2) Die Prüfungsleistungen im Rahmen des Studiums an der Hochschule Harz sind gemäß der gemeinsamen Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Harz zu erbringen. Die erfolgreiche Ableistung einer Prüfungsvorleistung kann Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung sein. Prüfungsvorleistungen unterliegen grundsätzlich den gleichen fachlichen Anforderungen wie Prüfungsleistungen und können wie diese benotet werden. Prüfungsvorleistungen sind bei Nichtbestehen unbeschränkt wiederholbar.

§ 9 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- (1) Zur Erreichung des Studienzieles wird die Anwesenheit der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen empfohlen
- (2) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an
 - Laborveranstaltungen,
 - Lehrveranstaltungen im Rahmen der beruflichen Ausbildung.Weiteres regeln die Ausbildungsverträge.

Die Studienordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 12.04.2006 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 19.04.2006

Wernigerode, 23. Mai 2006

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Anhang I

Studienpläne

Studiengang „Mechatronik-Automatisierungssysteme“; Bachelor of Engineering

Semester 3 – 5

Veranstaltung (Unit)	V	Ü	P	SWS	CP	Load (h)	Präsenz (%)	Prüf.	Verantwortlich	Anteil Abschl.-note(%)
3. Semester										
Mathematik I	6	2		8	9	270	44,44	K2	Schütt	4,29
Physik I	2	2		4	5	150	40,00	K2	Finke	2,38
Elektrotechnik I	2	1,5	0,5	4	4	120	50,00	T,K1	Baier	1,90
Grundlagen der Informatik I	1,5		0,5	2	3	90	33,33	T,K1	Wilhelm	1,43
Programm- und Datenstrukturen I	2		0,5	2,5	3	90	41,67	T	Zimmermann	1,43
Fertigungs- und Verfahrenstechnik	1,5		0,5	2	2	60	50,00	T,K1	Heilmann	0,95
Technisches Englisch		4		4	4	120	50,00	K2	Sendzik	1,90
Summe	15	9,5	2	26,5	30	900				
4. Semester										
Mathematik II	4	2		6	7	210	42,86	K2	Schütt	3,33
Physik II	2	2		4	4	120	50,00	K2	Finke	1,90
Elektrotechnik II	2	1,75	0,75	4,5	5	150	45,00	T,K1	Baier	2,38
Digitaltechnik	2	2	1	5	5	150	50,00	T,K	Wöstenkühler	2,38
Grundlagen der Informatik II	1,5		0,5	2	3	90	33,33	T,K1	Wilhelm	1,43
Programm- und Datenstrukturen II	2		1	3	4	120	37,50	T,K2	Zimmermann	1,90
Automatisierung in der Fertigungs- und Verfahrenstechnik	1		0,5	1,5	2	60	37,50	T,K1	Hensel	0,95
Summe	14,5	7,75	3,75	26	30	900				
5. Semester										
Mathematik III	1,5	0,5		2	2	60	50,00	K1	Schütt	0,95
Physik III	2	0,5	1	3	4	120	37,50	T, K1	Finke/Fischer-Hirchert	1,90
Signale und Systeme	2	1,75		2,5	3	90	41,67	K1	NN (Hensel)	1,43
Elektrotechnik III	2	0,5	0,75	4,5	5	150	45,00	T,K1	Baier	2,38
Einführung in die KT	1,5	2		2	3	90	33,33	T,K1	Fischer-Hirchert	1,43
Messtechnik	2		1	5	5	150	50,00	T,K2	Wöstenkühler	2,38
Mikroprozessortechnik und Assembler-programmierung	3		0,5	3,5	4	120	43,75	T,MP	Kramer	1,90
Programmieren in C	1		2	3	4	120	37,50	T,E	Günther	1,90
Summe	15	5,25	5,25	25,5	30	900				

Semester 6 – 9

Veranstaltung (Unit)	V	Ü	P	SWS	CP	Load (h)	Präsenz (%)	Prüf.	Verantwortlich	Anteil Abchl.-note %
6. Semester										
Steuerungstechnik	1	1	1	3	3	90	50,00	T,K1	Simon	1,43
Regelungstechnik	2		0,5	2,5	3	90	41,67	T,K1	NN (Hensel)	1,43
Prozessleittechnik	2		0,5	2,5	3	90	41,67	T,K1	Hensel	1,43
Sensorik/Aktorik	1,5		0,5	2	3	90	33,33	T,RF	Hensel/Weinrich	1,4
EMV	1,5		0,5	2	2	60	50,00	T,K1	Finke	1,0
Digitale Signalverarb.	1,5	0,5		2	2	60	50,00	K1	Schütt	1,0
Elektronische BE	1	0,5	0,5	2	2	60	50,00	T,K1	Baier	1,0
Technische Physik	2			2	2	60	50,00	K1	Finke	1,0
OOP	2		1	3	4	120	37,50	T,E	Zimmermann	1,9
Übertragungstechnik	2		0,5	2,5	3	90	41,67	T,K1	Fischer-Hirchert	1,4
Bussysteme und Netze	2		0,5	2,5	3	90	41,67	T,K1	Günther	1,4
Summe	18,5	2	5,5	26	30	900				
7. Semester										
Mechatronik	1	0,5	1	2,5	3	90	41,67	T,K1	Simon	1,4
Mikrocontroller	2		0,5	2,5	2	60	62,50	T,MP	Kramer	1,0
Antriebstechnik	2	0,5	0,5	3	3	90	50,00	T,K1	NN (Wöstenkühler)	1,4
Qualitätsmanagement	2			2	2	60	50,00	K1	Heilmann	1,0
Funktechnologien	2			2	2	60	50,00	K1	Fischer-Hirchert	1,0
Vertiefungsrichtung 1 Mechatronik				6	8	240		laut Angebot		3,8
Vertiefungsrichtung 2				6	8	240		laut Angebot		3,8
Wahlpflichtfächer				2	2	60	50,00	laut Angebot		1,0
Summe	9	1	2	26	30	900				
8. Semester										
Teamprojekt			4	4	4	120	50,00	E		1,9
Vertiefungsrichtung 1 Mechatronik				6	8	240		laut Angebot		3,8
Vertiefungsrichtung 2				6	8	240		laut Angebot		3,8
Einführung in BWL	2			2	2	60	50,00	K1	Scheel	1,0
Wahlpflichtfächer				2	2	60	50,00	laut Angebot		1,0
Projektarbeit				6	6	180		T		2,9
Summe	2	0	4	26	30	900				
9. Semester										
Bachelor-Arbeit										0,0
Praktikum				30				SL		
Schriftl. Bericht					22,5			HA		
Kolloquium					7,5			MP		
Summe	0	0	0	30	30					

Vertiefungsrichtungen

Semester 7 und 8

Vertiefungsrichtungen bestehen aus 12 SWS, die sich auf zwei Semester verteilen
 3 Vertiefungsrichtungen sollten angeboten werden
 die Vertiefungsrichtung Mechatronik ist gesetzt, eine weiter muss gewählt werden

Vertiefungsrichtungen und Units	V	Ü	P	SWS	CP	Load (h)	Präsenz (%)	Prüf.	Verantw.	Anteil Ab-schl.-note (%)	Empf. Fach-sem.
Automatisierungstechnik											
Regelungstechnik 2	2		1	3	4	120	37,50	T,E	NN (Hensel)	1,9	7
Leistungselektronik	2		1	3	4	120	37,50	T,K1	NN (Gü/Gießler)	1,9	8
Steuerungstechnik 2	1	1	1	3	4	120	37,50	T,K1	Simon	1,9	7
Antriebstechnik 2	2		1	3	4	120	37,50	T,K1	NN (Wöstenkühler)	1,9	8
Summe	7	1	4	12	16	480				7,62	
Automotive Elektronik											
Automotive Systeme und Anwendungen	1,5	0,5		2	2	60	50,00	K1	Fischer-Hirschert/Kramer	1,0	7
Hardware-Beschreibungssprachen		1	1	2	3	90	33,33	T,K1	Wöstenkühler	1,4	8
Elektronische Baugruppen	1	0,5	0,5	2	3	90	33,33	T,K1	Baier	1,4	7
Eingebettete Systeme	1,5		0,5	2	3	90	33,33	T,MP	Kramer	1,4	8
Mikrotechnologie	2			2	2	60	50,00	RF	Krauser	1,0	7
Optoelektronische Systeme	2			2	3	90	33,33	K1	Fischer-Hirschert	1,4	8
Summe	8	2	2	12	16	480				7,62	
Mechatronik											
Mechatronische Systeme	1	1	1	3	4	120	37,50	T,K1	Simon	1,9	8
Spezielle Sensorik/Aktorik	2	1	1	4	5	150	40,00	T,K1	NN	2,4	7
Prozessdatenverarbeitung/Embedded Control	1	0,5	0,5	2	3	90	33,33	K1	Kramer	1,4	8
Simulationstechnik	1	1	1	3	4	120	37,50	K1	NN	1,9	8
Summe	5	3,5	3,5	12	16	480				7,62	

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Studienordnung für die Bachelorstudiengänge
am Fachbereich Automatisierung und Informatik
vom 12.04.2006**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienaufnahme
- § 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 5 Studienplan
- § 6 Status der Module
- § 7 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 8 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- § 9 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- § 10 Anwendung und Inkrafttreten

Anhang I

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang "Medieninformatik", Bachelor of Science (B.Sc.)

Anhang II

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang "Wirtschaftsinformatik", Bachelor of Science (B.Sc.)

Anhang III

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang "Wirtschaftsingenieurwesen / angewandte Automatisierungstechnik"; Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Anhang IV

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang „Applied Automation & Business Administration“; Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Anhang V

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang "Informatik", Bachelor of Science (B.Sc.)

Anhang VI

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang "Intelligente Automatisierungssysteme"; Bachelor of Engineering (B.Eng.)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 09.11.2005 Inhalt und Aufbau des Studiums der Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu erwerben. Mit dem Studienabschluss (Bachelorprüfung) wird die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden selbstständigen Tätigkeit nachgewiesen.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz (FH), dem Studiengang entsprechend den akademischen Grad
 - "Bachelor of Arts" (B.A.),
 - "Bachelor of Science (B.Sc.)" oder
 - "Bachelor of Engineering" (B.Eng.).

§ 3 Studienaufnahme

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des praktischen Studienseesters und der Bachelorarbeit je nach Studiengang sechs bzw. sieben Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein Basisstudium von drei Semestern
 - ein Vertiefungsstudium von zwei bzw. drei Semestern
 - ein Praxissemester, das die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beinhaltet.
- (3) Im 6. bzw. 7. Studiensester ist ein Praktikum von mindestens 12 bzw. 16 Wochen Umfang zu absolvieren. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung des Fachbereichs.
- (4) Das Studium schließt mit der bestandenen Bachelorprüfung ab.

§ 5 Studienplan

- (1) Die Studienpläne (s. Anhang) werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierung und Informatik beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Die Studienpläne regeln die Zuordnung der ECTS-Credits zu den Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, die Bestandteile und Lehrveranstaltungen der Module, die Berechnung der Modulnoten sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.
- (3) Die Studienpläne können verpflichtende Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen vorsehen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 6 Status der Module

- (1) Alle Module, die in der tabellarischen Übersicht der Studienpläne im Anhang dieser Ordnung angeboten werden, sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule.
- (2) Pflichtmodule sind Module, die innerhalb des Studiengangs für alle Studierende verbindlich sind und mit einer Prüfungsleistung abschließen.
- (3) Wahlpflichtmodule, z.B. Vertiefungsrichtungen, sind Veranstaltungen des Studiengangs, die alternativ angeboten werden. Sie sind in dem jeweils vorgegebenen Umfang zu belegen und mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.
- (4) Wahlmodule sind Zusatzmodule des Studiengangs, die für die Erreichung des Studienziels nicht erforderlich sind. Sie können aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. In diesen Modulen können Prüfungsleistungen erbracht und auf Antrag im Bachelorzeugnis vermerkt werden.

§ 7 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen und Übungen, Laborveranstaltungen, Tutorien, Projekten, Seminaren und Exkursionen angeboten.
- (2) Vorlesungen vermitteln für einen größeren Teilnehmerkreis in seminaristischer Form Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des jeweiligen Fachgebietes.

- (3) Übungen sind Lehrveranstaltungen zur Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer und praktischer Anwendung mit begrenzter Teilnehmerzahl. Sie dienen der Einübung und Vertiefung des vermittelten Wissens.
- (4) Laborveranstaltungen dienen der Einübung und Vertiefung des Lehrstoffes und der Einübung praktischer Fähigkeiten in kleinen Gruppen und sollen das selbständige Bearbeiten wissenschaftlicher Aufgaben fördern.
- (5) Tutorien dienen der Vertiefung des Lehrstoffes in theoretischer Anwendung unter Anleitung von dazu befähigtem Lehrpersonal und Studentinnen und Studenten.
- (6) Ein Projekt fasst Veranstaltungen mit verschiedenen Inhalten unter dem Gesichtspunkt des Projektgedankens zusammen.
- (7) In einem Seminar werden ausgewählte Themen von den Studierenden möglichst selbstständig erarbeitet, die Ergebnisse in Referaten mündlich vorgetragen und anschließend mit den übrigen Seminarteilnehmern diskutiert.
- (8) Eine Exkursion ist eine ergänzende Veranstaltung außerhalb der Hochschule unter wissenschaftlicher Leitung und Zielsetzung zur Veranschaulichung und Vertiefung des Lehrstoffes (z.B. Besichtigung einer Industrieanlage).

§ 8 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

Die Prüfungsleistungen sind gemäß der gemeinsamen Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Harz zu erbringen.

§ 9 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- (1) Zur Erreichung des Studienzieles wird die Anwesenheit der Studierenden in allen Lehrveranstaltungen empfohlen
- (2) Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an den Laborveranstaltungen.

Die Studienordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 12.04.2006 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 19.04.2006

Wernigerode, 23. Mai 2006

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Anhang I

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang "Medieninformatik", Bachelor of Science (B.Sc.)

Nr.	Modul/Units	Präsenzstunden [SWS]				Credits	Prüfungsleistung Art/Umfang*	Wichtung der Modulnote [%]	Anteil an der Abschl. Note [%]
		V	Ü	P	Gesamt				
1. Semester									
	Programmierung und theor. Grundlagen					7,5			4,2
	Programmierung 1	4			4		K2	60	
	Theoretische Informatik 1	2			2		K1	40	
	Digitale Bildgestaltung 1					5			2,8
	Fototechnik	1	1		2		HA	50	
	Audiotechnik	1	1		2		HA	50	
	Mediengestaltung 1					5			2,8
	Grafische Gestaltung	1	1		2		HA/RF	50	
	Grafische Techniken	1	1		2		HA	50	
	Grundlagen Medieninformatik								
	Medieninformatik I	4			4	5	K2/HA	60	
	Mathematik					5			2,8
	Mathematik	4			4		K2		
	Englisch								4,2
	Englisch 1	2			2	2,5	K1/RF/MP/PA	30	
	Summe	20	4	0	24	30			
2. Semester									
	Grundlagen Medieninformatik					7,5			4,2
	Medieninformatik II	2			2	2,5	K1/HA	40	
	Programmierung und SW-Design					7,5			4,2
	Programmierung 2	4			4		K2	60	
	Objektorientierte A&D	2			2		K1/HA	40	
	Digitale Bildgestaltung 2					5			2,8
	Kameratechnik	1	1		2		HA	50	
	Videoschnitt	1	1		2		HA	50	
	Mediengestaltung 2					5			2,8
	Form, Farbe	1	1		2		HA/RF	50	
	Corporate Design	1	1		2		HA/RF	50	
	Praktische Informatik 1					5			2,8
	Netzwerke	2			2		K1	50	
	Betriebssysteme	2			2		K1	50	
	Mathematik und Computergrafik								
	Mathematik für Computergrafik	2			2	2,5	K1	40	
	Englisch								
	Englisch 2	2			2	2,5	K1/RF/MP/PA	30	
	Arbeits-, Lern- u. Präsentationstechniken							0	
	Arbeits-, Lern- u. Präsentationstechniken	1	1		2		SL		
	Projekt								
	Projektwoche**			1	1		SL	0	
	Summe	21	5	1	27	30			

3. Semester

Mathematik und Computergrafik					7,5			4,2
Computergrafik	4			4	5	K2/HA/MP	60	
Programmierung 3					5			2,8
Programmierung 3	4			4		K2/HA		
Praktische Informatik 2					5			2,8
Datenbankmanagementsysteme	4			4		K2/HA		
Mediale Schnittstellen					5			2,8
Interface-Design	2			2		HA/RF/K1	50	
HCI	2			2		HA/RF/K1	50	
Multimedia Projektmanagement					5			2,8
Multimedia Projektmanagement	2	2		4		HA/RF		
Englisch								
Englisch 3	2			2	2,5	K1/RF/MP/PA	40	
Medienmarketing								
Marketing 1	2			2	2,5	K1/RF/HA/PA	50	
Summe	22	2	0	24	30			

4. Semester

Computer Animation					5			2,8
3D Animation	1	1		2		HA/PA	50	
Postproduction	1	1		2		HA/PA	50	
Medienmarketing					5			2,8
Internet-Marketing	2			2	2,5	K1/RF/HA/PA	50	
Recht								
Einführung Recht	2			2	2,5	K1/RF/HA	50	
Berufsfeldorientierung 1***					20			11,1
BFO1: Digitales Publizieren Unit 1.1-1.x	4			4	5	PA/HA/RF	25	
BFO2: Algorithmische Medien 1.1-1.x	4			4	5	PA/HA/RF	25	
BFO3: Filmische Medien 1.1-1.x	4			4	5	PA/HA/RF	25	
BFO4: Interaktive Medien 1.1-1.x	4			4	5	PA/HA/RF	25	
Summe	22	2	0	24	30			

5. Semester

Recht					5			2,8
Internet-Recht	2			2	2,5	K1/RF/HA	50	
Projekt					7,5			4,2
Projekt** Medieninformatik			6	6		PA	100	
Berufsfeldorientierung 2***					20			11,1
BFO1: Digitales Publizieren 2.1-2.x	4			4	5	PA/HA/RF	25	
BFO2: Algorithmische Medien 2.1-2.x	4			4	5	PA/HA/RF	25	
BFO3: Filmische Medien 2.1-2.x	4			4	5	PA/HA/RF	25	
BFO4: Interaktive Medien 2.1-2.x	4			4	5	PA/HA/RF	25	
Summe	18	0	6	24	30			

6. Semester

Mediengestaltung 3					5			2,8
Filmgeschichte	2			2		RF	50	
Figürliches Zeichnen	1	1		2		HA	50	
Bachelor-Prüfung								
Praktikum (mind. 12 Wochen)						SL		
Bachelorarbeit					18	HA		10,0
Kolloquium					7	MP		3,9
Summe	3	1	0	4	30			

Gesamt	106	14	7	127	180			
---------------	------------	-----------	----------	------------	------------	--	--	--

100,0

Abkürzungen:

K = Klausur (K1 90 oder K2 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

T = Testat

E = Entwurfsübung

SL = Studienleistung (sonstiger
Leistungsnachweis)

Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System - ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

*) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet.

Eine Studienleistung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Für das Modul Bachelorprüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit geht mit 10 % und die Note für das Kolloquium mit 3,9 % in die Gesamtbewertung ein.

**) Spätestens bei Anmeldung zur Bachelorarbeit muss ein (1) Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

***) Die Teilnahme an diesen Modulen/Units setzt voraus, dass von den 14 Kernmodulen (PT bis MP) mindestens 11 bestanden sind. In 2 BFO's nach Wahl sind deren Units von 8 SWS im 4. und 8 SWS im 5. Semester zu belegen.

Anhang II

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang "Wirtschaftsinformatik", Bachelor of Science (B.Sc.)

Nr.	Modul/Units	Präsenzstunden [SWS]				Credits	Prüfungsleistung Art/Umfang*	Wichtung der Modulnote [%]	Anteil an der Abschl. Note [%]
		V	Ü	P	Gesamt				
1. Semester									
	Programmierung I					5			2,8
	Programmierung I	4			4		K2		
	Grundlagen der Theoretischen Informatik					5			2,8
	Theoretische Informatik 1	2			2		K2		
	Theoretische Informatik 2	2			2				
	Einführung in die Wirtschaftsinformatik					5			2,8
	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	4			4		K2		
	Mathematik / Statistik I					5			2,8
	Mathematik / Statistik I	4			4		K2		
	Rechnungswesen und Unternehmensfinanzierung								2,8
	Einführung Ext. Rechnungswesen	2			2	2,5	K1	50	
	Einführung Wirtschaft								2,8
	Einführung BWL	2			2	2,5	K1/HA/RF/PA	50	
	UPO/Logistikmanagement								2,8
	UPO 1	2			2	2,5	K1/RF/HA/PA	50	
	Englisch I								2,8
	Englisch I 1	2			2	2,5	K1/MP/RF/PA	50	
	Summe	24	0	0	24	30			
2. Semester									
	Programmierung II					5			2,8
	Programmierung II	4			4		K2		
	Praktische Informatik I					5			2,8
	Netzwerke	2			2		K1	50	
	Betriebssysteme	2			2		K1	50	
	Praktische Informatik II					5			2,8
	Informationsmodellierung	2			2		K1/HA/RF		
	Objektorientierte A & D	2			2		K1/HA		
	Führungskompetenzen								
	Projektwoche**	1			1		SL		
	Mathematik / Statistik II					5			2,8
	Mathematik / Statistik II	4			4		K2		
	Rechnungswesen und Unternehmensfinanzierung								
	Einf. Unternehmensfinanz.	2			2	2,5	K1	50	
	Einführung Wirtschaft								
	Einführung VWL	2			2	2,5	K1	50	
	UPO/Logistikmanagement								
	Logistikmanagement 1	2			2	2,5	K1	50	
	Englisch I					2,5			
	Englisch I 2	2			2		K1/MP/RF/PA	50	
	Summe	25	0	0	25	30			

3. Semester

Programmierung III					5				2,8
Programmierung III	4			4		K2/HA			
Betriebliche Modelle & Standard-Software					5				2,8
Betriebliche Modelle & Standard-Software	4			4		K2			
Internet-Technologien					5				2,8
Internet-Technologien	4			4		K2/HA/PA			
Datenbank-Management-Systeme					5				2,8
Datenbank-Management-Systeme	4			4		K2/HA			
Internes Rechnungswesen und Controlling									2,8
Einf. Int. Rechnungswesen	2			2	2,5	K2			
Medienmarketing									2,8
Marketing 1	2			2	2,5	K1/RF/HA/PA	50		
Englisch II					5				2,8
Englisch II	4			4		K2/K1+MP/K1+RF/ K1+PA			
Summe	24	0	0	24	30				

4. Semester

Ausgewählte Themen der WI oder WPF BWL									2,8
Teil 1	2			2	2,5	HA/PA	50		
Führungskompetenzen									
IT-Projektmanagement	2			2	2,5	HA/RF/K1	50		
Projektwoche**	1			1		SL			
Internes Rechnungswesen und Controlling									
Controlling	2			2	2,5				
Medienmarketing									
Internet-Marketing	2			2	2,5	K1/RF/HA/PA	50		
Recht und Steuern									4,2
Einführung Recht	2			2	2,5	K1/RF/HA	34		
Englisch III									2,8
Englisch III 1	2			2	2,5	K1/MP/RF/PA	50		
Berufsfeldorientierung WI I									5,6
Teil I	4			4	5	PA/HA+RF	50		
Berufsfeldorientierung WI II									5,6
Teil I	4			4	5	PA/HA+RF			
Berufsfeldorientierung BWL									5,6
Teil I.1	2			2	2,5	K1	25		
Teil I.2	2			2	2,5	HA/RF/PA/K1	25		
Summe	25	0	0	25	30				

5. Semester

Ausgewählte Themen der WI oder WPF BWL									
Teil 2	2			2	2,5	HA/PA	50		
Führungskompetenzen									2,8
Arbeits-, Lern- u. Präsentationstechniken	2			2	2,5	HA/RF/PA	50		
Recht und Steuern									
Internet-Recht	2			2	2,5	K1/RF/HA	33		
Steuern 1	2			2	2,5	K1	33		
Informationssysteme									4,2
Informationssysteme	2			2	2,5	HA/RF/K1/PA	34		
Englisch III									
Englisch III 2	2			2	2,5	K1/MP/RF/PA	50		
Berufsfeldorientierung WI I									
Teil II	4			4	5	PA/HA+RF			
Berufsfeldorientierung WI II									
Teil II	4			4	5	PA/HA+RF			
Berufsfeldorientierung BWL									
Teil II.1	2			2	2,5				
Teil II.2	2			2	2,5	K2***	50		
Summe	24	0	0	24	30				

6. Semester

Informationssysteme								
Informationsmanagement	2			2	2,5	HA/RF/K1/PA	33	
Branchen- /Mangement-IS	2			2	2,5	HA/RF/K1/PA	33	
Bachelorprüfung								
Praktikum (mind. 12 Wochen)						SL		
Bachelorarbeit					18	HA		10,0
Kolloquium					7	MP		3,9
Summe	4	0	0	4	30			
Σ Gesamt	126	0	0	126	180			100,0

Abkürzungen:

K = Klausur (K1 90 oder K2 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

T = Testat

E = Entwurfsübung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System - ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

*) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Für das Modul Bachelorprüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit geht mit 10 % und die Note für das Kolloquium mit 3,9 % in die Gesamtbewertung ein.

**) Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein (1) Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

***) In dem Berufsfeld müssen 3, innerhalb dieses Berufsfeldes angebotene Berufsfeldorientierungen belegt werden.. Die 120 minütige Klausur wird zum Ende der Berufsfeldorientierung geschrieben und beinhaltet Prüfungsfragen zu Teil I und Teil II der Berufsfeldorientierung.

Anhang III

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang "Wirtschaftsingenieurwesen / angewandte Automatisierungstechnik"; Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Nr.	Modul/Units	Präsenzstunden [SWS]				Credits	Prüfungs- leistung Art/Umfang*	Wichtung der Modulnote [%]	Anteil an der Abschl. Note [%]
		V	Ü	P	Gesamt				
1. Semester									
	Mathematik I	3	2	0	5	5	K2	100%	2,4
	Physikalische & Technische Grundlagen					5			2,4
	Werkstoffkunde	2	0	0	2		K1	33%	
	Technische Physik	2	1	1	4		T,K2	67%	
	Grundlagen der Informatik	2	2	1	5	5	T,E	50%	2,4
							K1	50%	
	Einführung Wirtschaftswissenschaften					7,5			3,6
	Einführung BWL	2	0	0	2		K1	34%	
	Einführung VWL	2	0	0	2		K1/RF/HA/PA	33%	
	Unternehmensf./Personal/Organisation 1	2	0	0	2		K1	33%	
	Buchführung								2,4
	Teil 1	2	0	0	2	2,5	-		
	Englisch I	0	4	0	4	5	K2	100%	2,4
	Gesamt	17	9	2	28	30			
2. Semester									
	Mathematik II					5	K2	100%	2,4
	Mathematik	2	1	0	3				
	Statistik	1	1	0	2				
	Elektrotechnik								3,6
	Elektrotechnik 1	3	1	0,5	4,5	5	T	67%	
	Programmierung	3	0	2	5	5	T,E		2,4
	Buchführung								
	Teil 2	2	0	0	2	2,5	K2	100%	
	Kosten- und Leistungsrechnung								2,4
	Teil 1	2	0	0	2	2,5			
	Unternehmensfinanzierung								2,4
	Investition	2	0	0	2	2,5			
	Logistikmanagement								2,4
	Logistikmanagement 1	2	0	0	2	2,5	K1	50%	
	Englisch II	0	4	0	4	5	MP, RF	100%	2,4
	Gesamt	17	7	2,5	26,5	30			
3. Semester									
	Elektrotechnik								
	Elektrotechnik 2	1	1	0,5	2,5	2,5	T,K2	33%	
	Quality Management					5			2,4
	Qualitätsmanagement	2	0	0	2		K1	40%	
	Statistical Quality Control	1	2	0	3		K1	60%	
	Messtechnik, Sensorik u. Aktorik					5			2,4
	Messtechnik und Sensorik	2	1	1	4		T,K1	67%	
	Aktorik	1	0	1	2		T,K1	33%	

	CAD und CAE					5			2,4
	Computer-aided Design	1	0,5	0,5	2		T,E	50%	
	Computer-aided Engineering	1	0,5	0,5	2		T,E	50%	
	Kosten- und Leistungsrechnung								
	Teil 2	2	0	0	2	2,5	K2	50%	
	Unternehmensfinanzierung								
	Finanzierung	2	0	0	2	2,5	K2	100%	
	Logistikmanagement								
	Logistikmanagement 2	2	0	0	2	2,5	K1/RF/HA/PA	50%	
	Marketing								2,4
	Marketing 1	2	0	0	2	2,5	K1/RF/HA/PA	50%	
	Arbeits-, Lern- u. Präsentations- Präsentationstechniken	1	1	0	2	2,5	PA		1,2
	Gesamt	18	6	3,5	27,5	30			
	4. Semester								
	Steuerungstechnik	2	2	1	5	5	T,K2	100%	2,4
	Fertigungstechnik und CAM	3	1	2	6	5	T,K1	100%	2,4
	Konstruktionsmethodik	3	1	0,5	4,5	5	K1	100%	2,4
	Datenbanksysteme	2	2	0	4	5	E	100%	2,4
	Marketing	2	0	0	2	2,5	K1	50%	
	Unternehmenssteuerung					5			2,4
	Internes Rechnungswesen	2	0	0	2		K1	50%	
	Controlling	2	0	0	2		K1	50%	
	Recht und Steuern								2,4
	Einführung Recht	2	0	0	2	2,5	K1/RF/HA	50%	
	Gesamt	18	6	3,5	27,5	30			
	5. Semester								
	Regelungstechnik	3	1	1	5	5	K2, T	100%	2,4
	Leistungselektronik / el. Antriebe	2	1	1	4	5	T,K2	100%	2,4
	PPS / SAP					2,5			2,4
	Teil 1	1	1	0	2		RF/HA/PA	50%	
	Recht und Steuern								
	Steuern 1	2	0	0	2	2,5	K1	50%	
	Technische Berufsfeldorientierung 1					5		50%	2,4
	Operation Research I ODER	3	1	1	5		T,HA,K1		
	Arbeitsschutz/ -sicherheit	3	0	2	5		T,K1,HA		
	Wirtschaftswissenschaftliche Berufsfeldorientierung								2,4
	Unit 1	2	0	0	2	2,5	K1	25%	
	Unit 2	2	0	0	2	2,5	K1/PF/HA/PA	25%	
	Projekt Management	2	2	0	4	5	RF,K1	100%	2,4
	Gesamt	20	6	5	31	30			

6. Semester									
Produktions-und Prozeßleittechnik	3	1	1	5	5	K2, T	100%	2,4	
Engineering	2	1	0	3	2,5	K1	100%	1,2	
PPS / SAP					2,5				
Teil 2	1	1	0	2		RF,HA,PA	50%		
Technische Berufsfeldorientierung 2					5		50%	2,4	
Operation Research 2 ODER	3	1	1	5		T,HA,K1			
Umwelttechnik	3	0	2	5		T, K1, HA			
Wirtschaftswissenschaftliche Berufsfeldorientierung									2,4
Unit 3 und Unit 4	4	0	0	4	5	K2*	50%		
Wahlpflichtmodul					5				2,4
Technisches Wahlpflichtfach	2	0	0	2		Laut Angebot	50%		
Nicht technisches Wahlpflichtfach	2	0	0	2		Laut Angebot	50%		
Teamprojekt	4	0	0	4	5	E	100%	2,4	
Gesamt	24	4	4	32	30				
7. Semester									
Bachelorprüfung									
Praktikum (mind. 16 Wochen)						SL			
Bachelorarbeit					22,5	HA	75%	10,7	
Bachelorkolloquium					7,5	MP	25%	3,6	
Gesamt					30				
Σ Gesamt	114	38	21	172,5	210				100,0

*Abkürzungen:

K = Klausur (K1 90 oder K2 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

T = Testat

E = Entwurfsübung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

K2* Die Klausur K2 beinhaltet Prüfungsfragen zu Unit1 bis Unit4

Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System - ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP/E) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet.

Ein Testat bzw. eine Studienleistung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Für das Modul Bachelorprüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit geht mit 10,7 % und die Note für das Kolloquium mit 3,6 % in die Gesamtbewertung ein.

Anhang IV

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang „Applied Automation & Business Administration“; Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Nr.	Modul/Units	Präsenzstunden [SWS]				Credits	Prüfungsleistung Art/Umfang*	Wichtung der Modulnote [%]	Anteil an der Abschl. Note [%]
		V	Ü	P	Gesamt				

1. Semester

	Mathematik I	3	2	0	5	5	K2	100	2,4
	Physikalische & Technische Grundlagen					5			2,4
	Werkstoffkunde	2	0	0	2		K1	33	
	Technische Physik	2	1	1	4		T, K2	67	
	Grundlagen der Informatik	2	2	1	5	5	T,E K1	50 50	2,4
	Einführung Wirtschaftswissenschaften					7,5			3,6
	Einführung BWL	2	0	0	2		K1	34	
	Einführung VWL	2	0	0	2		K1/RF/HA/PA	33	
	Unternehmensf./Personal/Organisation 1	2	0	0	2		K1	33	
	Buchführung								2,4
	Teil 1	2	0	0	2	2,5	erst nach Teil 2		
	Englisch I	0	4	0	4	5	K2	50	2,4
	Gesamt	17	9	2	28	30			

2. Semester

	Mathematik II					5	K2	100	2,4
	Mathematik	2	1	0	3				
	Statistik	1	1	0	2				
	Elektrotechnik	3	1	1	5	5	T, K1	100	2,4
	Programmierung	3	0	2	5	5	T,E	100	2,4
	Buchführung								
	Teil 2	2	0	0	2	2,5	K2	100	
	Kosten- und Leistungsrechnung								2,4
	Teil 1	2	0	0	2	2,5	erst nach Teil 2		
	Unternehmensfinanzierung								2,4
	Investition	2	0	0	2	2,5	erst nach Teil 2		
	Logistikmanagement								2,4
	Logistikmanagement 1	2	0	0	2	2,5	K1	50	
	Englisch II	0	4	0	4	5	MP	50	2,4
	Gesamt	17	7	3	27	30			

3. Semester

	Quality Management					5			2,4
	Qualitätsmanagement	2	0	0	2		K1	40	
	Statistical Quality Control	1	2	0	3		K1	60	
	Measurement, Sensors and Actuators					5			2,4
	Measurement and Sensors	2	1	1	4		T, K1	33	
	Actuators	1	0	1	2		T, K1	67	
	CAD und CAE					5			2,4
	Computer-aided Design	1	0,5	1	2,5		T,E	50	
	Computer-aided Engineering	1	0,5	1	2,5		T,E	50	
	Kosten- und Leistungsrechnung								
	Teil 2	2	0	0	2	2,5	K2	100	
	Unternehmensfinanzierung								
	Finanzierung	2	0	0	2	2,5	K2	100	
	Logistikmanagement								
	Logistikmanagement 2	2	0	0	2	2,5	K1/RF/HA/PA	50	

Marketing Marketing 1	2	0	0	2	2,5	K1/RF/HA/PA	50	2,4
Scientific Writing, Presentation and Moderation I	0	4	0	4	5	K2	50	2,4
Gesamt:	16	8	4	24	30			

4. Semester

Industrial Control	2	2	1	5	5	T, K2	100	2,4
Environmental technologies	3	0	2	5	5	T, HA, K1	100	2,4
Fertigungstechnik und CAM Fertigungstechnik Computer aided Manufacturing	2 1	0 1	0 2	2 4	5	T, K1	100	2,4
Marketing Industrial Marketing	2	0	0	2	2,5	K1	50	
Unternehmenssteuerung Internes Rechnungswesen Controlling	2 2	0 0	0 0	2 2	5	K1 K1	50 50	2,4
Recht und Steuern Einführung Recht	2	0	0	2	2,5	K1/RF/HA	50	2,4
Scientific Writing, Presentation and Moderation II	0	4	0	4	5	HA	50	2,4
Gesamt:	16	7	5	28	30			

5. Semester

Automatic Control Automatic Control System Simulation	3	1	1	5	5	T, K2	100	2,4
Arbeitsschutz und -sicherheit	3	0	2	5	5	T, HA, K1	100	2,4
PPS / SAP Teil 1	1	1	0	2	2,5	RF/HA/PA	50	2,4
OR I: Production Management	3	1	1	5	5	T, HA, K1	50	2,4
Project Management	2	2	0	4	5	RF, K1	100	2,4
Recht und Steuern Steuern 1	2	0	0	2	2,5	K2	50	
Berufsfeldorientierung Unit 1 Unit 2	2 2	0 0	0 0	2 2	2,5 2,5	K1 K1/RF/HA/PA	25 25	4,8
Gesamt:	18	5	4	27	30			

6. Semester

Process and production control systems	3	1	1	5	5	T,K2	100	2,4
PPS / SAP Teil 2	1	1	0	2	2,5	RF/HA/PA	50	
OR II: Transport and Flows	3	1	1	5	5	T, HA, K1	50	2,4
Wahlpflichtmodul technisches Wahlpflichtfach nicht- oder technisches Wahlpflichtfach	2 2	0 0	0 0	2 2	5	laut Angebot laut Angebot	50 50	2,4
Team Project	0	2	2	4	5	E		2,4
International Law	2	0	0	2	2,5	K1		1,2
Berufsfeldorientierung Unit 3 und Unit 4	4	0	0	4	5	K2*	50	
Gesamt:	17	5	4	26	30			

7. Semester

Praxissemester Praktikum (min. 16 Wochen) Bachelorarbeit Bachelorkolloquium					22,5 7,5	SL HA MP		10,7 3,6
Gesamt:					30			
Σ Gesamt	101	41	22	160	210			100,0

Abkürzungen:

K = Klausur (K1 90 oder K2 120 Minuten)
HA = Hausarbeit
RF = Referat
PA = Projektarbeit
MP = Mündliche Prüfung
T = Testat
E = Entwurfsübung
SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)
V = Vorlesung
Ü = Übung
P = Praktikum

*) Die Klausur K2 wird zum Ende geschrieben und beinhaltet Prüfungsfragen zu Units 1-4.

Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System - ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP/E) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet.

Ein Testat bzw. eine Studienleistung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Für das Modul Bachelorprüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit geht mit 10,7% und die Note für das Kolloquium mit 3,6% in die Gesamtbewertung ein.

Anhang V

Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang "Informatik", Bachelor of Science (B.Sc.)

Nr.	Modul/Units	Präsenzstunden [SWS]				Credits	Prüfungs- leistung Art/Umfang*	Wichtung der Modulnote [%]	an der Abschl. Note [%]
		V	Ü	P	Gesamt				
1. Semester									
	Mathematik / Statistik I	4	0		4	5	K2	100	2,38
	Einführung in die Logik und Mengenlehre	2	1		3	3	K1	100	1,43
	Digitale Systeme	2	2	1	5	6	T,K2	100	2,86
	Grundlagen der Informatik I	1	1		2	3	K1	100	1,43
	Programm- und Datenstrukturen ⁽²⁾ Programm- und Datenstrukturen I	2		1	3	4	T	0	3,81
	Mediengestaltung		2		2	3	E	100	1,43
	Betriebswirtschaftslehre	4			4	4	K1	100	1,90
	Englisch ⁽¹⁾ Englisch I		2		2	2	T		1,90
	Summe	15	8	2	25	30			

2. Semester

	Mathematik / Statistik II	4	0		4	5	K2	100	2,38
	Physikalisch Elektrotechn. Grundlagen	3	1	1	5	5	T,K2	100	2,38
	Kommunikationsnetze	2			2	2	K1	100	0,95
	Grundlagen der Informatik II	2		1	3	4	K1	100	1,90
	Programm- und Datenstrukturen ⁽²⁾ Programm- und Datenstrukturen II	2		1	3	4	T,K2	100	
	Einführung in Datenbanken	2	1	1	4	5	T,K1	100	2,38
	Einführung Theoretische Informatik	2			2	3	K1	100	1,43
	Englisch ⁽¹⁾ Englisch II		2		2	2	MP	100	
	Summe	17	4	4	25	30			

3. Semester

	Mathematik / Statistik III	2	1		3	5	K2	100	2,38
	Systeme und Organisationsmodelle	3			3	3	K1	100	1,43
	Grafentheorie	2		1	3	4	T,K1	100	1,90
	Einführung in die Softwaretechnik	2		1	3	3	T,K1	100	1,43
	Algorithmen	2		1	3	4	T,K1	100	1,90
	Mikrocomputertechnik/Assembler	2	1	1	4	5	MP	100	2,38
	Graphical User Interfaces	2		1	3	3	T,K1	100	1,43
	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	2		1	3	3	T,K1	100	1,43
	Summe	17	2	6	25	30			

4. Semester

Codierungstheorie	2	1		3	3	K1,T	100	1,43
Betriebssysteme	2		1	3	3,5	T,K1	100	1,67
Objektorientierte Programmierung	2		1	3	4	T,E	100	1,90
Rechnernetze	2	1	1	4	4	T,K2	100	1,90
Teamprojekt⁽³⁾								2,38
Teamprojekt I			2	2	2,5	T	0	
Vertiefung				8	10	s. Wahlblöcke	100	4,76
Wahlmodul				2	3	laut Angebot	100	1,43
Summe	8	2	5	25	30			

5. Semester

Rechnerkommunikation	2		1	3	4	T,K1	100	1,90
Sicherheit in Rechnernetzen	3		1	4	4,5	T,K2	100	2,14
Formale Methoden	2		1	3	3	T,K2	100	1,43
Teamprojekt⁽³⁾								
Teamprojekt II			2	2	2,5	E	100	
Projektarbeit⁽⁴⁾								2,86
Projektarbeit I				3	3	T	0	
Vertiefung				8	10	s. Wahlblöcke	100	4,76
Wahlmodul				2	3	laut Angebot	100	1,43
Summe	7	0	5	25	30			

6. Semester

Parallele Algorithmen	2		1	3	3	T,K1	100	1,43
Web-Services und -Infrastrukturen	1	1	1	3	4	T,K1	100	1,90
Verteilte Systeme	2		1	3	3	E	100	1,43
Projektarbeit⁽⁴⁾								
Projektarbeit II				3	3	PA	100	
Vertiefung				8	10	s. Wahlblöcke	100	4,76
Wahlmodul				5	7	laut Angebot	100	3,33
Summe	5	1	3	25	30			

7. Semester

Bachelorprüfung								
Praktikum (mind. 16 Wochen)						SL		
Bachelorarbeit					22,5	HA		10,71
Kolloquium					7,5	MP		3,57
Summe	0	0	0	0	30			

Σ Gesamt	69	17	25	150	210			100
-----------------	-----------	-----------	-----------	------------	------------	--	--	------------

Beschluss des FB-Rates vom 12.04.2006

***Abkürzungen:**

K = Klausur (K1 90 oder K2 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

T = Testat

E = Entwurfsübung
 SL = Studienleistung (sonstiger
 Leistungsnachweis)
 V = Vorlesung
 Ü = Übung
 P = Praktikum

Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System - ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP/E) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet.

Ein Testat bzw. eine Studienleistung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Für das Modul Bachelorprüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit geht mit 10,71% und die Note für das Kolloquium mit 3,57% in die Gesamtbewertung ein.

Module/units

⁽¹⁾ Modul Englisch

Modulname	Units	Credits	Wichtung f. Modulnote	Anteil an Zeugnisnote
Englisch				
	Englisch 1	2,0	0 ⁽⁵⁾	
	Englisch 2	2,0	100	2,2

⁽²⁾ Modul Programm- und Datenstrukturen

Modulname	Units	Credits	Wichtung f. Modulnote	Anteil an Zeugnisnote
Programm- und Datenstrukturen				
	Programm- und Datenstrukturen I	4,0	0 ⁽⁶⁾	
	Programm- und Datenstrukturen II	4,0	100	4,4

⁽³⁾ Modul Teamprojekt

Modulname	Units	Credits	Wichtung f. Modulnote	Anteil an Zeugnisnote
Teamprojekt				
	Teamprojekt I	2,5	0 ⁽⁷⁾	
	Teamprojekt II	2,5	100	2,7

⁽⁴⁾ Modul Projektarbeit

Modulname	Units	Credits	Wichtung f. Modulnote	Anteil an Zeugnisnote
Projektarbeit				
	Projektarbeit I	3,0	0 ⁽⁸⁾	
	Projektarbeit II	3,0	100	3,3

Erläuterung zu den Modulen:

⁽¹⁾ Ohne die Teilnahme an Englisch I ist eine Teilnahme an der Abschlussprüfung zum Modul nicht möglich

⁽²⁾ Ohne das Testat (unbenotet) aus „Programm- und Datenstrukturen I“ ist die Teilnahme an „Programm- und Datenstrukturen II“ und der Abschlussprüfung zum Modul nicht möglich

⁽³⁾ Ohne das Testat (unbenotet) im ersten Teil des zweisemestrigen Teamprojektes ist die Teilnahme an der Abschlussprüfung (Entwurfsarbeit) zum Teamprojekt nicht möglich

⁽⁴⁾ Die Projektarbeit erstreckt sich über zwei Semester; über die Weiterführung der Projektarbeit entscheidet die betreuende Hochschullehrerin / der betreuende Hochschullehrer nach Ablauf des ersten Semesters aufgrund eines mündlichen Fortschrittsberichtes der/des Studierenden. Hierfür wird ein Testat vergeben, wenn die bisherigen Arbeiten auf einen erfolgreichen Abschluss der Projektarbeit im folgenden Semester hindeuten.

Anhang VI
Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang
"Intelligente Automatisierungssysteme", Bachelor of Engineering (B.Eng.)
Semester 1 – 3

Nr.	Modul/Unit	Präsenzstunden [SWS]				Credits	Prüfungs- leistung Art/Umfang*	Wichtung der Modulnote [%]	Anteil an der Abschluss- note [%]
		V	Ü	P	Gesamt				
1. Semester									
	Mathematik Mathematik I	6	2	0	8	9	K2	50	8,6
	Physik Physik I	2	2	0	4	5	K2	38	6,2
	Elektrotechnik Elektrotechnik I	2	1,5	0,5	4	4	T,K1	29	6,7
	Grundlagen der Informatik Grundlagen der Informatik I	1,5	0	0,5	2	3	T,K1	50	2,9
	Programm- und Datenstrukturen Programm- und Datenstrukturen I	2	0	0,5	2,5	3	T		3,3
	Einführung in die Automatisierungstechnik Fertigungs- und Verfahrenstechnik	1,5	0	0,5	2	2	T,K1	50	1,9
	Technisches Englisch	0	4	0	4	4	K2		1,9
	Summe	15	9,5	2	26,5	30			
2. Semester									
	Mathematik Mathematik II	4	2	0	6	7	K2	39	
	Physik Physik II	2	2	0	4	4	K2	31	
	Elektrotechnik Elektrotechnik II	2	1,75	0,75	4,5	5	T,K1	36	
	Digitaltechnik	2	2	1	5	5	T,K2		2,4
	Grundlagen der Informatik Grundlagen der Informatik II	1,5	0	0,5	2	3	T,K1	50	
	Programm- und Datenstrukturen Programm- und Datenstrukturen II	2	0	1	3	4	T, K2	100	
	Einführung in die Automatisierungstechnik Automatisierung in der Fertigungs- und Verfahrenstechnik	1	0	0,5	1,5	2	T,K1	50	
	Summe	14,5	7,75	3,75	26	30			
3. Semester (gemeinsame LV)									
	Mathematik Mathematik III	1,5	0,5	0	2	2	K1	11	
	Physik Physik III	2	0	1	3	4	T,K1	31	
	Signale und Systeme	2	0,5	0	2,5	3	K1		1,4
	Elektrotechnik Elektrotechnik III	2	1,75	0,75	4,5	5	T,K1	36	
	Einführung in die KT	1,5	0,5	0	2	3	T,K1		1,4
	Messtechnik	2	2	1	5	5	T,K2		2,4
	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung	3	0	0,5	3,5	4	T,MP		1,9
3. Semester (Industrie-Informatik)									
	Algorithmen	2	0	1	3	4	T,K1,E		1,9
	Summe	16	5,25	4,25	25,5	30			

3. Semester (Automatisierungssysteme)								
Programmieren in C	1	0	2	3	4	T, E		1,9
Summe	15	5,25	5,25	25,5	30			
Gesamt				78	90			42,9

**Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang
"Intelligente Automatisierungssysteme", Bachelor of Engineering (B.Eng.)
Studienrichtung "Automatisierungstechnik" Semester 4 - 7**

Nr.	Modul/Units	Präsenzstunden [SWS]				Credits	Prüfungs- leistung Art/Umfang*	Wichtung der Modul- note [%]	Anteil an der Abschluss- note [%]
		V	Ü	P	Gesamt				
4. Semester									
	Steuerungstechnik	1	1	1	3	3	T,K1		1,4
	Regelungstechnik	2	0	0,5	2,5	3	T,K1		1,4
	Prozessleittechnik	2	0	0,5	2,5	3	T,K1		1,4
	Sensorik / Aktorik	1,5	0	0,5	2	3	T,RF		1,4
	EMV	1,5	0	0,5	2	2	T,K1		1
	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5	0	2	2	K1		1
	Elektronische BE	1	0,5	0,5	2	2	T, K1		1
	Technische Physik	2	0	0	2	2	K1		1
	OOP	2	0	1	3	4	T,E		1,9
	Übertragungstechnik	2	0	0,5	2,5	3	T, K1		1,4
	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	T,K1		1,4
	Summe	18,5	2	5,5	26	30			
5. Semester									
	Mechatronik	1	0,5	1	2,5	3	T,K1		1,4
	Mikrocontroller	2	0	0,5	2,5	2	T,MP		1
	Antriebstechnik	2	0,5	0,5	3	3	T,K1		1,4
	Qualitätsmanagement	2	0	0	2	2	K1		1
	Funktechnologien	2	0	0	2	2	K1		1
	Vertiefungsrichtung 1	0	0	0	6	8	laut Angebot		3,8
	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut Angebot		3,8
	Wahlpflichtfächer	0	0	0	2	2	laut Angebot		1
	Summe	9	1	2	26	30			
6. Semester									
	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E		1,9
	Vertiefungsrichtung 1	0	0	0	6	8	laut Angebot		3,8
	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut Angebot		3,8
	Einführung in BWL	2	0	0	2	2	K1		1
	Wahlpflichtfächer	0	0	0	2	2	laut Angebot		1
	Projektarbeit	0	0	0	6	6	T		2,9
	Summe	2	0	4	26	30			
7. Semester									
	Bachelor-Arbeit								
	Praktikum				30		SL		
	Schriftlicher Bericht					22,5	HA	75	10,7
	Kolloquium					7,5	MP	25	3,6
	Summe					30			
	Gesamt				186	210			100

Vertiefungsrichtungen für Automatisierungstechnik

Vertiefungsrichtungen umfassen 16 Credits (12 SWS) und sind auf 2 Semester verteilt:

- 3 Vertiefungsrichtungen sollten für jede Studienrichtung angeboten werden,
- 2 müssen davon gewählt werden.

Automatisierungstechnik

Regelungstechnik 2	2	0	1	3	4	T,E		1,9
Leistungselektronik	2	0	1	3	4	T, K1		1,9
Steuerungstechnik 2	1	1	1	3	4	T,K1		1,9
Antriebstechnik 2	2	0	1	3	4	T,K1		1,9
Summe	7	1	4	12	16			7,6

Automotive Elektronik

Automotive Systeme und Anwendungen	1,5	0,5	0	2	2	K1		1
Hardware—Beschreibungssprachen	0	1	1	2	3	T,K1		1,4
Elektronische Baugruppen	1	0,5	0,5	2	3	T,K1		1,4
Eingebettete Systeme	1,5	0	0,5	2	3	T,MP		1,4
Mikrotechnologie	2	0	0	2	2	RF		1
Optoelektronische Systeme	2	0	0	2	3	K1		1,4
Summe	8	2	2	12	16			7,6

Photonic Systems

Optoelektronisches Packaging	2	0	0	2	3	K1		1,4
Mikromechanische Systeme	2	0	0	2	3	T,K1		1,4
Laser-Technik	2	0	0,5	2,5	3	K1		1,4
Technische Optik	2	0	1	3	3	K1		1,4
Optische Netze	2	0	0,5	2,5	4	T,K1		1,9
Summe	10	0	2	12	16			7,6

**Übersicht der Zusammensetzung der Modulprüfungen für den Studiengang
"Intelligente Automatisierungssysteme", Bachelor of Engineering (B.Eng.)
Studienrichtung "Industrie-Informatik" Semester 4 - 7**

Nr.	Modul/Units	Präsenzstunden [SWS]				Credits	Prüfungs- leistung Art/Umfang*	Wichtung der Modul- note [%]	Anteil an der Abschluss- note [%]
		V	Ü	P	Gesamt				
4. Semester									
	Steuerungstechnik	1	1	1	3	3	T,K1		1,4
	Regelungstechnik	2	0	0,5	2,5	3	T,K1		1,4
	Prozessleittechnik	2	0	0,5	2,5	3	T,K1		1,4
	Sensorik / Aktorik	1,5	0	0,5	2	3	T,RF		1,4
	Betriebssysteme und Grafische Benutzerschnittstellen	3	0	1	4	4	T, K1, E		1,9
	Datenbanksysteme	1,5	0,5	0	2	3	E		1,4
	OOP	2	0	1	3	4	T,E		1,9
	Theoretische Informatik								2,4
	Einf. Theoretische Informatik	1	1	0	2	2	K1	40	
	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5	0	2	2	K1		1
	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	T,K1		1,4
	Summe	17,5	3	5	25,5	30			
5. Semester									
	Theoretische Informatik								
	Formale Methoden	2	0	1	3	3	T,K2	60	
	Software-Technik	2	0	1	3	3	T,		1,4
	Verteilte Anwendungen	1,5	0	1	2,5	2	T,K1		1
	Qualitätsmanagement	2	0	0	2	2	K1		1
	Vertiefungsrichtung 1	0	0	0	6	8	laut Angebot		3,8
	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut Angebot		3,8
	Wahlpflichtfächer	0	0	0	4	4	laut Angebot		1,9
	Summe	7,5	0	3	26,5	30			
6. Semester									
	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E		1,9
	Vertiefungsrichtung 1	0	0	0	6	8	laut Angebot		3,8
	Vertiefungsrichtung 2	0	0	0	6	8	laut Angebot		3,8
	Einführung in BWL	2	0	0	2	2	K1		1
	Wahlpflichtfächer	0	0	0	2	2	laut Angebot		1
	Projektarbeit	0	0	0	6	6	T		2,9
	Summe	2	0	4	26	30			
7. Semester									
	Bachelor-Arbeit								
	Praktikum	0	0	0	30		SL		
	Schriftlicher Bericht	0	0	0	0	22,5	HA	75	10,7
	Kolloquium	0	0	0	0	7,5	MP	25	3,6
	Summe	0	0	0	30	30			57,1
	Gesamt				186	210			100

Vertiefungsrichtungen für Industrie-Informatik

Vertiefungsrichtungen umfassen 16 Credits (12 SWS) und sind auf 2 Semester verteilt:

- 3 Vertiefungsrichtungen sollten für jede Studienrichtung angeboten werden
- 2 müssen davon gewählt werden

Prozessleitsysteme

Prozessleittechnik 2	1	1	1	3	4	T,E		1,9
Prozessvisualisierung	0,5	0,5	1	2	3	T,E		1,4
Engineering verfahrenstechnischer Anlagen	0	0	2	2	3	T,E		1,4
Produktionsleitsysteme	2	0	0,5	2,5	3	T,K1		1,4
Prozessleittechnik-IT	1	1	0,5	2,5	3	T,K1		1,4
Summe	4,5	2,5	5	12	16			7,6

IT-Methoden für Leitsysteme

Datenbanksysteme 2	2	1	0	3	4	E		1,9
Kommunikationsschnittstellen	1	1	1	3	4	T,K1		1,9
Spezifikation verteilter Systeme	1	1	1	3	4	T,K1		1,9
Agentensysteme und IT-Security	0	0	0	3	4	T,K1		1,9
Summe	4	3	2	12	16			7,6

Echtzeitdatenverarbeitung

Embedded Controller	2	0	1	3	4	T,K1		1,9
Digitale Signalprozessoren	2	0	1	3	4	T,MP		1,9
Echtzeitbetriebssysteme	2	0	1	3	4	T,E		1,9
Embedded Linux	1	0	2	3	4	T,E		1,9
Summe	7	0	5	12	16			7,6

*Abkürzungen:

K = Klausur (K1 90 oder K2 120 Minuten)

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

T = Testat

E = Entwurfsübung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/ Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung/Testat/Entwurfsübung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine „workload“ im Umfang von 60 Credits.

Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

*) Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP/E) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Ein Testat bzw. eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen.

Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Für das Modul Bachelorprüfung wird keine Modulnote gebildet. Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit geht mit 10,7 % und die Note für das Kolloquium mit 3,6 % in die Gesamtbewertung ein.

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Zulassungsordnung für Duale Studiengänge
am Fachbereich Automatisierung und Informatik
der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
vom 12.04.2006**

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission.
- (2) Die Zulassungskommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereiches AI an der Hochschule Harz bestellt. Ihm gehören an:
 - 3 Mitglieder aus der Professorengruppe,
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1 Mitglied aus der Studierendengruppe mit beratender Stimme.
- (3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Professorengruppe. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Zulassungen zu den dualen Studiengängen erfolgen nur zum Wintersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung (Zulassungsantrag) muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Juli bei der Zulassungskommission eingegangen sein. Unvollständig oder nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (3) Bewerbungen sind an folgende Adresse zu richten:
 - Zulassungskommission für duale Studiengänge
 - Fachbereich AI
 - Hochschule Harz
 - Friedrichstraße 57-59
 - 38855 Wernigerode - Germany
- (4) Dem eigenhändig unterschriebenen, formlosen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung - amtlich beglaubigt.
 - b) Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang kein Hochschulstudium in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig erfolglos unternommen wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
 - c) Ein tabellarischer Lebenslauf.
 - d) Ein Ausbildungsvertrag mit einem Kooperationsunternehmen. Gegenstand dieses Vertrages sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Rahmen des dualen Studienganges und speziell bei der Ausbildung in den beruflichen Ausbildungsstätten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zum Dualen Studiengang muss die Fachhochschulreife nachgewiesen werden. Dies kann durch
 - a) die Allgemeine Hochschulreife (Gymnasium, Fach- oder Abendgymnasium, Erweiterte Oberschule, etc.)
 - b) die Fachgebundene Hochschulreife (Fachgymnasium, Berufsoberschule, etc.) und
 - c) die Fachhochschulreife (Fachoberschule, Berufsoberschule, Berufsfachschule, etc.) erfolgen.
- (2) Weiterhin ist es notwendig, dass mit einem Kooperationsunternehmen ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde und dieser vorliegt.

In begründeten Einzelfällen ist eine vorläufige Zulassung auf Basis eines vorläufigen Notenauszuges (Transcript of Records) der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen möglich. In diesem Fall muss die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis nach § 3 Abs. 1 spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation erbringen.

Alle Bewerbungen werden auf Vollständigkeit und Fristeinhaltung geprüft. Unvollständige oder nicht fristgemäße Bewerbungen nehmen am weiteren Auswahlprozess nicht mehr teil.

Bei Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen werden alle Bewerberinnen und Bewerber angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.

§ 4 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 3 angenommene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid zum folgenden Semester.
- (2) Die Zulassungskommission bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt der Zulassungskommission diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission die Gültigkeit verlängern.
- (3) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen sich bis zum 30. September für die dualen Studiengänge an der Hochschule Harz immatrikulieren, ansonsten wird der Zulassungsbescheid unwirksam, und der Studienplatz kann im Nachrückverfahren erneut vergeben werden. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

Die Zulassungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 12.04.2006 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 19.04.2006

Anlage
Zulassungsordnung

Wernigerode, 23. Mai 2006

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Antrag auf Zulassung zum Dualen Studiengang

FB Automatisierung und Informatik:

HS-Harz, Studentensekretariat, Friedrichstr. 57-59, D-38855 Wernigerode

1. Wahl des dualen Studiengangs

- 01 Bewerbung zum Wintersemester 20 __/ __
02 Bewerbung um einen Studienplatz im dualen Studiengang __ __ (siehe Schlüsselnummern aus Tabelle 1 im Anhang)

2. Personalien

- 03 Nachname _____
04 Vorname _____
05 Geburtsort _____
06 Geburtsname _____
07 Geburtsdatum ____ . ____ . ____
08 Geschlecht männlich weiblich
09 Staatsangehörigkeit deutsch, bzw. _____
10 Straße, Nr. _____
11 Länderkennz. ____ (D Deutschland, F France, ...) Postleitzahl _____
12 Wohnort _____
13 Telefon _____ / _____ / _____
14 eMail _____

3. Wehr- und Sozialdienste

- 15 Vom Wehr- bzw. Zivildienst befreit zurückgestellt
16 Wehr- / Ersatz- bzw. Zivildienst abgeleistet ja, vom ____ . ____ . ____ bis ____ . ____ . ____
17 Freiwilliges soziales Jahr abgeleistet ja, vom ____ . ____ . ____ bis ____ . ____ . ____
18 Entwicklungshelfertätigkeit geleistet ja, vom ____ . ____ . ____ bis ____ . ____ . ____

4. Hochschulzugangsberechtigung (HZB)

- 19 Schulart, an der die HZB erworben wurde ____ (siehe Schlüsselnummern aus Tabelle 2 im Anhang)
20 Durchschnittsnote der HZB ____ ,
21 Die HZB wurde erworben am ____ . ____ . ____ (Datum Abschlusszeugnis)
22 Ort des Erwerbs der HZB _____
23 KFZ- Kennzeichen des Kreises ____ (Kreis des Ortes aus Zeile 22)
24 Bundesland des Erwerbs der HZB _____

5. Härtefall

- 25 Antrag auf Zulassung im Rahmen der Härtequote nach §12 HVVO ja nein

Eine besondere Härte liegt nur dann vor, wenn außergewöhnliche soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Eine ausführliche Begründung und entsprechende Nachweise sind bei der Beantragung des Härtefalls beizufügen. Die Rangfolge nach Härtegesichtspunkten wird durch den Grad der nachgewiesenen Härte bestimmt.

Antrag auf Zulassung zum Dualen Studiengang

Nach- und Vorname _____

6. Praktische Ausbildung

- 26 Erlerner Beruf _____
27 Lehrzeit von _____ bis _____
28 Die Abschlussprüfung bestanden am _____

7. Berufstätigkeit und Praktika

Beschäftigungsverhältnisse oder Praktika nach der Schulausbildung bzw. nach der Berufsausbildung

- | Monate | Name der Firma | Sitz der Firma / Ort |
|--------|----------------|----------------------|
| 29 | _____ | _____ |
| | _____ | _____ |
| | _____ | _____ |

Sollten weitere Beschäftigungsverhältnisse bestanden haben, benutzen Sie ggf. Anlagen.

8. Ausbildungsvertrag im Rahmen des dualen Studienganges

- | Name der Firma | Sitz der Firma / Ort |
|----------------|----------------------|
| 30 | _____ |

9. Bemerkungen

Ich erkläre, dass ich in dem gewählten Studiengang bisher keine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden habe und nicht aufgrund eines Ordnungsverfahrens an einer Hochschule exmatrikuliert worden bin. Jeden Wechsel meiner Heimat und Studienanschrift werde ich der Hochschule Harz unverzüglich anzeigen.

Hiermit versichere ich, dass meine Angaben wahr und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass bei Feststellen unwahrer oder unvollständiger Angaben die Immatrikulation nach dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zurückzunehmen ist.

_____, _____
Ort, Datum

Unterschrift der Bewerberin, des Bewerbers

Dem Antrag liegen bei:

- Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung – **amtlich beglaubigt**
- Lebenslauf (tabellarisch / lückenlos / unterschrieben) mit Passbild (aufgeklebt)
- Nachweis über Dienstpflicht / Zivildienst / Entwicklungshilfe
- Ausbildungsvertrag mit einem Kooperationsunternehmen, der die Rechte und Pflichten der Vertragspartner des dualen Studienganges regelt, insbesondere die Vorbereitung auf die externe Abschlussprüfung vor der IHK.
- Nachweis über berufliche Tätigkeiten / Praktika
- Porto im Wert von 1,45 €(bitte Briefmarken beifügen)

Organisatorischer Hinweis:

Es ist ausreichend, die Bewerbungsunterlagen ungeheftet in einer Klarsichthülle einzureichen.

Sonstige Hinweise

Eine Eingangsbestätigung Ihrer Unterlagen erfolgt nur, wenn den Bewerbungsunterlagen eine frankierte und mit Ihrer Anschrift versehene Postkarte beiliegt.

Falls Sie eine Zulassung zum Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang erhalten, beachten Sie bitte die kurz gehaltene Rücksendefrist der Annahmeerklärung.

Hinweise zum Antrag auf Zulassung zum Studium

1. Antrags- und Ausschlussfristen

Der Antrag mit allen geforderten Unterlagen muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres für alle Dualen Studiengänge an der Hochschule Harz (FH) eingegangen sein.

Es handelt sich hierbei um Ausschlussfristen. Fällt das Ende der oben genannten Ausschlussfristen auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so verlängert sich die Frist **nicht** bis zum Ablauf des Werktages.

2. Antragsformular

Das Antragsformular ist vollständig und leserlich in Druckbuchstaben auszufüllen. Der Antrag ist von dem bzw. der Antragstellenden zu unterschreiben. Stellt ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur der **zuletzt** eingegangene Antrag berücksichtigt.

Falls ein Härteantrag gestellt wird, muss dieser zusammen mit der Bewerbung eingereicht und ausführlich begründet werden. Amtliche Nachweise (z. B. fachärztliches Gutachten, Gutachten des Jugend-/Sozialamtes, der Schule, etc.) sind beizufügen.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Dualen Studiengang muss die Fachhochschulreife nachgewiesen werden. Dies kann durch

- die Allgemeine Hochschulreife (Gymnasium, Fach- oder Abendgymnasium, Erweiterte Oberschule, etc.)
 - die Fachgebundene Hochschulreife (Fachgymnasium, Berufsoberschule, etc.) und
 - die Fachhochschulreife (Fachoberschule, Berufsoberschule, Berufsfachschule, etc.)
- erfolgen.

Weiterhin ist es notwendig, dass mit einem Kooperationsunternehmen ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wurde und dieser vorliegt.

4. Zulassungsmodalitäten

Für die Zulassung zu einem dualen Studiengang ist die Vorlage eines gültigen Ausbildungsvertrages mit einem Kooperationsunternehmen Voraussetzung. Dieser verpflichtet den ausbildenden Betrieb zur Anmeldung des Auszubildenden/Studenten bei der Berufsschule.

5. BAföG und Wohnheimplätze

Alle Fragen zur Ausbildungsförderung (BAföG) und zu Wohnheimplätzen können an folgende Anschrift gerichtet werden:

Studentenwerk Magdeburg, J.-G.-Nathusius-Ring 5, 39106 Magdeburg oder unter

<http://www.studentenwerk-magdeburg.de>

BAföG-Telefon: (0391) 6 71-83 52 und (03943) 659 710

Wohnheim-Telefon: (0391) 6 71-15 49 50

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Ordnung
für das Forschungs-Kompetenzzentrum
der HS-Harz**

§ 1 Präambel

Um die Innovationsfreudigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen in Sachsen-Anhalt zu stärken sollen kräftige Impulse aus dem angewandten Forschungs- und Entwicklungspotential der Fachhochschulen im Lande Sachsen-Anhalt ausgehen. Dazu ist vom Kultus- und Wirtschaftsministerium des Landes die Schaffung eines Kompetenznetzwerkes für angewandte und transferorientierte Forschung (KAT) angeregt worden. In Kooperation der (Fach)Hochschulen untereinander, mit den Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie den regionalen Unternehmen sollen mit den Kompetenzzentren die Voraussetzungen zur Entwicklung und Erprobung neuer Technologien verbessert werden.

An der Hochschule Harz soll ein Kompetenzzentrum für Informations- und Kommunikationstechnologien/Tourismus/Dienstleistung (IuK/Tourismus/Dienstleistung) aufgebaut werden, welches auf den herausragenden Forschungs- und Entwicklungsträgern der Hochschule Harz in diesem Bereich gründet (Referenzdokument Kompetenzzentrum 5.9.2005).

Mit Hilfe dieser Ordnung soll der wissenschaftliche Betrieb des Kompetenzzentrums und dessen langfristiger Erfolg sowohl für den Senat der Hochschule Harz transparent gestaltet werden als auch den F&E-Mitarbeitern im Kompetenzzentrum eine klare Richtlinie für deren Arbeit gegeben werden. Insbesondere der Aufbau eines hochschulinternen Wissensnetzwerkes soll durch regelmäßige gemeinsame Forschungskolloquien angeregt und durch eine klausurähnliche jährliche Sommerschule ergänzt werden. Mit Hilfe des Wissensnetzwerkes soll die Möglichkeit zu neuen interdisziplinären Forschungs- und Entwicklungsthemen stimuliert werden, um einen Anreiz für neue Projektanträge im Drittmittelbereich zu schaffen, die über die geplante Laufzeit hinaus die Forschungsfähigkeit durch aktive Einwerbung von Drittmitteln verstetigen sollen. Zugleich sollen die wiss. Mitarbeiter des Kompetenzzentrums durch die Bildung eines Graduiertenkollegs an kooperative Dissertationen mit den Landesuniversitäten herangeführt werden.

§ 2

Zeitraum und Bedarf

Das IuK/Tourismus/Dienstleistungs-Kompetenzzentrum hat zum Dezember 2005 mit der Arbeit begonnen und ist in der Startphase mit bis zu fünf vollen Stellen für wiss. Mitarbeiter mit entsprechender technischer Ausstattung versehen. Das Gesamtprogramm ist mittelfristig auf eine Dauer von 5 Jahren, vorbehaltlich der Mittelzuweisung durch das MK, ausgelegt.

§ 3

Leitung des Kompetenzzentrums

(1) Die wissenschaftlich-administrative Leitung der Forschungsaktivitäten des Kompetenzzentrums obliegt dem Prorektor bzw. der Prorektorin für Forschung und Wissenstransfer. Er, bzw. sie berichtet den zuständigen Hochschulgremien regelmäßig über den Verlauf der Arbeiten im Kompetenzzentrum.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher des wissenschaftlich-technischen Beirates (WTR) werden vom Senat der Hochschule Harz bestimmt. Sie oder er hat die Aufgabe, die Begutachtung aller Projekte im November jeden Jahres im Rahmen eines Workshops zu organisieren und die Mitglieder des WTR dem Senat zur Wahl vorzuschlagen. Der WTR mit jeweils zwei Gutachtern zu den Arbeitsbereichen soll aus externen Gutachtern bestehen, die nicht nur aus der Professorenschaft kommen sollen.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher des WTR fungiert gleichzeitig nach außen hin gemeinsam mit dem/der Prorektor/in für Forschung und Wissenstransfer als Sprecher des Kompetenzzentrums im Lenkungsausschuss des KAT.

(4) Mittelfristig soll die wissenschaftlich-administrative Leitung der Forschungsaktivitäten des Kompetenzzentrums einem zu gründenden Institut der Hochschule übergeben werden. Ein entsprechender Vorschlag dazu wird vom Prorektor für Forschung und Wissenstransfer und dem Sprecher des WTR erarbeitet und soll bis Ende 2006 dem Senat vorgelegt werden.

§ 4 Zuordnung der Mittel

Die Vergabe von Personal- und Sachmitteln zu den in der Projektskizze festgelegten Arbeitsbereichen (siehe § 5) wird durch eine Auswahlkommission zum Kompetenzzentrum geregelt. Die Auswahlkommission setzt sich aus dem Rektor, dem Prorektor für Forschung und Wissenstransfer, dem Sprecher des WTR, den Mitgliedern der Forschungskommission und je zwei von den Fachbereichen der Hochschule Harz bestimmten Mitarbeitern zusammen. Der Vorsitz obliegt dem Prorektor für Forschung und Wissenstransfer und dem Sprecher des WTR.

§ 5 Arbeitsbereiche des IuK/Tourismus/Dienstleistung-Kompetenzzentrums

- (1) Die Anträge und Arbeiten zur Exzellenz-Forschung müssen sich gemäß Projektskizze vom 5.9.2005 auf folgende Arbeitsbereiche beziehen:
 - i. Sicherheit und Verteilung mobile Technologien,
 - ii. Mobilität und Softwaretechnik,
 - iii. Hardware und Kommunikationstechnologien,
 - iv. Tourismus, Dienstleistung
 - v. eGovernment und Verwaltung.
- (2) In den Forschungsanträgen sollen die kooperative Zusammenarbeit und die fachübergreifende Komponente deutlich erkennbar sein. Es sollen durch die fachübergreifende Arbeit Synergieeffekte erarbeitet werden, die die Forschung an der Hochschule Harz und im Land Sachsen-Anhalt intensiv bereichern sollen.

§ 6 Wissenschaftlich-Technischer Beirat

- (1) Die Aufgaben des WTR liegen in der wissenschaftlichen Begutachtung der laufenden Projekte und ggf. neuer Anträge auf Personal- und/oder Sachmittel.
- (2) Die Voten des WTR sind für die Weiterführung oder die Beendigung der Projekte bindend. Im Falle eines negativen Bescheids sollen der/die Bereich/e wieder neu ausgeschrieben werden. Alle Hochschullehrer der Hochschule Harz können sich auf diese freigewordenen Kompetenzfelder bewerben.
- (3) Der Sprecher des WTR wird zu allen wissenschaftlichen Aussprachen informiert und hat ein Anwesenheitsrecht.

§ 7 Verpflichtung der Antragsteller

- (1) Es ist den Einzelprojekten eine fachübergreifende Arbeitsstruktur zuzuordnen, um die Gesamtwirkung als Exzellenzgruppe zu stärken und langfristig zu sichern. Die Antragsteller sind verpflichtet aktiv in folgenden Bereichen dem Prorektorat für Forschung und Wissenstransfer zuzuarbeiten:
 - i. Jährliche Berichte der erreichten Ergebnisse zum 31. Oktober d.J. an den Prorektor für Forschung und Wissenstransfer abzuliefern, die als Grundlage für eine Evaluation genutzt werden sollen.
 - ii. Mitarbeit in einem Graduiertenkolleg mit regelmäßigen Forschungskolloquien, die vom Prorektorat für Forschung und Wissenstransfer ausgerichtet werden.
 - iii. Mitarbeit in einer wiss. Sommerschule 1x pro Jahr gemeinsam mit allen Exzellenzforschern der Hochschule Harz.
 - iv. Ausrichtung eines landesweiten Workshops zu den Forschungsthemen im November d.J., in dessen Verlauf auch die Begutachtung durch den Beirat durchgeführt wird.
 - v. Einbeziehung der weiteren wiss. Mitarbeiter aus Drittmittelprojekten der Hochschule in die wiss. Diskussion.
 - vi. Örtliche Fokussierung der Projektmitarbeiter zur Vertiefung des wiss. Austauschs

Die Evaluierung wird nach einem Kriterienkatalog (s. Anlage) bewertet. Die Indikatoren bzgl. Forschung aus der Evaluations- und der Leistungsbezügeordnung der Hochschule Harz können ebenfalls herangezogen werden.

§ 8
Änderung der Ordnung

Für die Änderung oder Ergänzung dieser Ordnung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen im Senat erforderlich, die zugleich die Mehrheit der Stimmen aller Senatsmitglieder sein muss.

Die Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 02.02.2006

Wernigerode, 23. Mai 2006

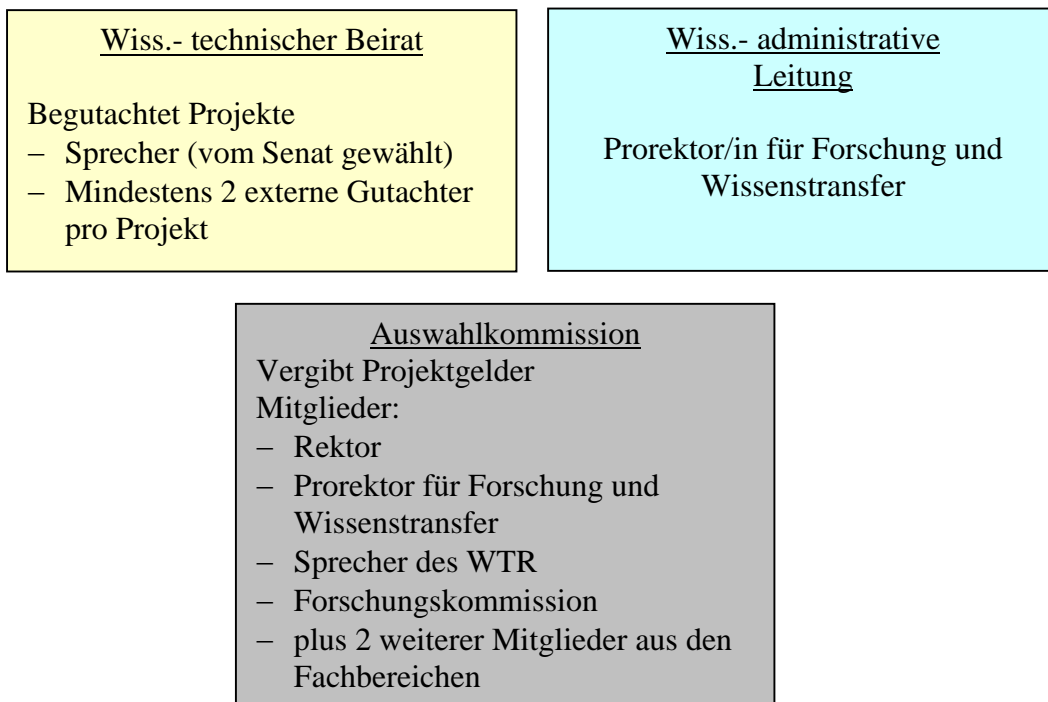
Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Anlage 1

Evaluierungskriterien

1. Publikationen
 - a. International
 - i. Fully reviewed journals
 - ii. Reviewed Vorträge
 - iii. Poster
 - iv. Bücher, Buchbeiträge
 - v. Ohne review
 - b. National
 - i. Fully reviewed journals
 - ii. Reviewed Vorträge
 - iii. Poster
 - iv. Bücher, Buchbeiträge
 - v. Ohne review
2. Patente
 - i. Anmeldungen
 - ii. Lizenzeinnahmen
3. Vernetzung innerhalb des IuK/Tourismus/Dienstleistung
 - i. Einbeziehung weiterer Fachgebiete
 - ii. Einbeziehung weiterer Fachkollegen
 - iii. Mitarbeit im Gradientenkolleg
4. Transfer in die Region
 - i. Veranstaltungen
 - ii. Ausrichtung von Tagungen
 - iii. Teilnahme an Messen
5. Weiterentwicklungen
 - i. Drittmittel
 - ii. Nachfolgeprojektanträge
6. Diverses
 - i. Forschungspreise
 - ii. Mitgliedschaften in Komitees
 - iii. Gutachtertätigkeiten
7. Zusammenarbeitende Organisationen und Institute
 - i. International
 - ii. National
8. Kooperierende Unternehmen
 - i. International
 - ii. National
 - iii. Regional
9. Ausbildung wissenschaftlichen Nachwuchses
 - i. Promotionen, kooperative
 - ii. Abschlussarbeiten
 - iii. Praktika
10. Evaluierungsworkshop
 - i. Vortrag
 - ii. Poster

Strukturdiagramm



Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens
in zulassungsbeschränkten Diplom- und Bachelorstudiengängen der
Hochschule Harz (FH)
vom 17. Mai 2006**

Auf der Grundlage der §§ 27,28,29,67 Absatz 3 Nr. 8 und § 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256 ff) i.V. mit dem Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03. Mai 2005 (GVBl. LSA S. 250 ff) und der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 24. Mai 2005 (GVBl. LSA S 282 ff) hat der Senat der Hochschule Harz (FH) folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auswahlverfahren
- § 3 Auswahlkriterien
- § 4 Fortgeltung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 7 Abs. 6 Nr. 3 HVVO in zulassungsbeschränkten Bachelor- und Diplomstudiengängen der Hochschule Harz (FH).

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang getroffen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht an der Hochschule Harz um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer zuvor abzuziehenden Quote oder
 - c) nicht nach dem Grad der Qualifikation oder
 - d) nicht nach Wartezeiteinen Studienplatz zugeteilt bekommen hat und die Auswahlkriterien nach § 3 dieser Satzung nachweist.
- (3) Das Auswahlverfahren wird vom Dezernat für studentische Angelegenheiten durchgeführt.

§ 3 Auswahlkriterien

- (1) Die Studienplätze im Auswahlverfahren werden nach folgenden Kriterien vergeben:
 1. Durchschnittsnote des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
 2. gewichtete Einzelnoten der HZB
- (2) Die Bildung der Auswahlnote ergibt sich vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Abs. 5 Zulassungsordnung für alle zulassungsbeschränkten Bachelor- und Diplomstudiengänge der Fachbereiche entsprechend der nachfolgenden Tabelle:

Alle Studiengänge des Fachbereichs:	Gewichtung HZB (vom Hundert)	gewichtete Einzelnote <u>Mathematik</u> (vom Hundert)	gewichtete Einzelnote <u>Physik</u> (vom Hundert)	gewichtete Einzelnote <u>Deutsch</u> (vom Hundert)
Automatisierung Informatik	60	20	20	--
Verwaltungswissenschaften	60	20	--	20
Wirtschaftswissenschaften	60	20	--	20

- (3) Soweit die Einzelnote „Physik“ in der HZB nicht nachgewiesen wird, wird die Einzelnote „Mathematik“ abweichend von der Tabelle in Absatz 2 mit 40 vom Hundert gewichtet.
- (4) Die Auswahlnote wird vom Dezernat für studentische Angelegenheiten errechnet auf zwei Nachkommastellen gerundet und in eine Rangliste aufgenommen. Bei Ranggleichheit entscheidet der Grad der Qualifikation (HZB), bei Gleichheit auch dieser Note die Wartezeit.
- (5) Für die Auswahl und Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Studiengänge „International Business Studies (Dual-Degree-Bachelor)“, „International Tourism Studies (Dual-Degree-Bachelor)“ und „Medieninformatik“ gilt anstelle dieser Satzung:
- für die internationalen Studiengänge die „Prüfungsordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die internationalen Studiengänge an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 07.07.1999“,
 - für den Studiengang „Medieninformatik“ die noch zu beschließende „Prüfungsordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Medieninformatik an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)“.

§ 4 Fortgeltung

- (1) Das Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens gilt ausschließlich für das Zulassungsverfahren des Semesters, für das das Auswahlverfahren durchgeführt wurde.
- (2) Der Nachweis der Teilnahme an einem Auswahlverfahren in Studiengängen an einer anderen Hochschule wird nicht anerkannt.

Die Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Diplom- und Bachelorstudiengängen tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 17.05.2006

Wernigerode, 23. Mai 2006

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)

Wernigerode